Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3181**

15. Wahlperiode 21. 05. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger, Christian Schmidt (Fürth), Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2888 –

Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben beim Europäischen Rat am 12./13. Dezember 2003 in Brüssel eine Europäische Sicherheitsstrategie beschlossen. Wir begrüßen, dass sich die EU mit dieser Strategie den sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellt. Ebenso begrüßen wir, dass die EU damit endlich eine tragfähige Antwort auf die Nationale Sicherheitsstrategie der amerikanischen Regierung vom September 2002 gegeben hat. In ihrer Strategie benennt die Europäische Union drei strategische Ziele: die Herstellung von „verantwortungsvoller Staatsführung“ und Stabilität in unmittelbarer Nachbarschaft Europas, wozu auch der Kaukasus, der Nahe und Mittlere Osten sowie Nordafrika gezählt werden; die Schaffung einer internationalen Ordnung, die sich auf einen wirksamen Multilateralismus stützt, und die Bekämpfung alter und neuer Bedrohungen. Die Bedrohungsanalyse geht von einem erweiterten Sicherheitsbegriff aus, der auch Probleme wie Armut, Seuchen, Klima und Energieversorgung mit umfasst. Während klassische Angriffe gegen Mitgliedstaaten unwahrscheinlich geworden seien, müsse Europa mit den Bedrohungen durch internationalen Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, „gescheiterte Staaten“, organisierte Kriminalität bzw. durch eine sich verstärkende Kombination dieser Bedrohungen rechnen, die wenn sie nicht rechtzeitig beachtet werden, ihre Gefährlichkeit erhöhen. Die Analyse weist dabei darauf hin, dass geographische Gegebenheiten angesichts der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen ihre Bedeutung verlieren. Als Mittel gegen die neuen Bedrohungen schlägt die Strategie ein gemischtes Instrumentarium vor, das sowohl politische, wirtschaftliche, humanitäre, polizeiliche und militärische Mittel umfasst. Dazu müsse Europa eine strategische Kultur entwickeln, die ein frühes, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen begünstigt. Der Erfolg der Strategie wird davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Willen aufbringen, den Prinzipien der Strategie zu folgen und auf dieser Grundlage gemeinsam zu handeln. Die Vorgaben der Europäischen Sicherheitsstrategie, wie beispielsweise die Stärkung der europäischen Handlungsfähigkeit, müssen nun in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 19. Mai 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich frühzeitig für die Erarbeitung einer europäischen Sicherheitsstrategie eingesetzt. Der Bundesminister des Auswärtigen hat maßgeblich zu der Initiative für eine Gesamtstrategie im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik beigetragen, die bei der informellen Außenministertagung in Kastellorizo vom 2. bis 4. Mai 2003 konzipiert wurde. Der vom Europäischen Rat in Thessaloniki am 19./20. Juni 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter erteilte Auftrag, diese Arbeiten voranzubringen, wurde in sehr kurzer Frist – und mit maßgeblichen Impulsen der Bundesregierung – erfolgreich umgesetzt.

Die vom Europäischen Rat in Brüssel am 12. Dezember 2003 angenommene Europäische Sicherheitsstrategie (ESS) bedeutet für die Europäische Union einen außen- und sicherheitspolitischen Quantensprung. Die EU zieht mit der ESS die strategischen Konsequenzen aus dem doppelten Paradigmenwechsel, der für die Sicherheit der Union nach dem 9. November 1989 und dem 11. September 2001 bestimmend geworden ist. Die ESS ist ein Meilenstein zur strategischen Bestimmung der Rolle und der Aufgaben der EU in einem dramatisch veränderten sicherheitspolitischen Umfeld und unter den Bedingungen der Globalisierung. Sie sendet – nach den Belastungen durch den Irak-Konflikt – eine zentrale Botschaft nach innen und nach außen: Die EU hat den Anspruch, mit einer Stimme zu sprechen, wenn es gilt, den Herausforderungen und Risiken unserer Zeit zu begegnen. Die ESS hat damit bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Kohärenz der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU geleistet.

Die ESS beschreibt mit Selbstbewusstsein das gewachsene Gewicht der erweiterten Union als Akteur mit globaler Verantwortung. Sie weist gleichzeitig Wege auf, wie die EU ihr politisches, wirtschaftliches und auch militärisches Gewicht – und das ihrer Mitgliedstaaten – wirksamer, kohärenter und mit verbesserten Fähigkeiten zum Tragen bringen kann. In ihren drei Kapiteln korreliert sie zutreffend zwischen den globalen Herausforderungen und Risiken einerseits und dem säulenübergreifenden Instrumentarium der EU zur Konfliktprävention, zum Krisenmanagement und zur Konfliktnachsorge andererseits – Stichwort: umfassender Sicherheitsbegriff. Sie fokussiert, setzt Prioritäten und gewichtet richtig.

Im ersten Kapitel identifiziert die ESS den Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, das Scheitern von Staaten sowie die organisierte Kriminalität als die fünf Hauptbedrohungen, denen sich Europa heute ausgesetzt sieht. Die ESS erkennt Armut, Hunger, Epidemien wie AIDS sowie den Wettstreit um Naturressourcen als globale Herausforderungen an.

Um die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten und die gemeinsamen Werte der EU nachhaltig zu vertreten, definiert die ESS sodann im zweiten Kapitel drei strategische Ziele. Erstens: Angesichts der neuen Bedrohungen, die nie rein militärischer Natur sind und denen deshalb auch niemals nur mit militärischen Mitteln begegnet werden kann, muss sich die EU frühzeitig mit dem gesamten ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium vorbeugend engagieren. Die erste „Verteidigungslinie“, so die ESS, wird hierbei oft im Ausland liegen. Zweitens: Bei aller Bedeutung der EU als globalem Akteur setzt die ESS einen Schwerpunkt auf die Schaffung von Sicherheit in unserer unmittelbaren Nachbarschaft mit dem Ziel, dass von den östlichen Grenzen der EU bis zum Mittelmeer ein Ring verantwortungsvoll regierter Staaten entsteht. Drittens: Die EU bekennt sich zu einer Weltordnung auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus auf der Basis des Völkerrechts. Damit wird die Überzeugung der Europäer zum Ausdruck gebracht, dass keine Nation den neuen globalen Bedrohungen im Alleingang gewachsen ist.

Im dritten Kapitel behandelt die ESS die Auswirkungen auf die europäische Politik. Sie plädiert für ein aktiveres außenpolitisches Handeln mit dem geziel-

ten Einsatz des breiten Spektrums von diplomatischen, handels- und entwicklungspolitischen Instrumenten bis hin zum militärischen Einsatz als letztem Mittel der Konfliktprävention und der Krisenbewältigung. Zivile und militärische Fähigkeiten müssen aufgestockt und besser genutzt werden. Diese Instrumente müssen zudem besser gebündelt und abgestimmt werden. Auch gilt es, die Zusammenarbeit der EU mit ihren Partnern – über das unersetzliche transatlantische Verhältnis hinaus – zu stärken.

Eine Reihe von wichtigen deutschen Anliegen hat im Dokument ihren Niederschlag gefunden. So liegt in der ESS ein deutlicher Akzent auf dem mehrfach hervorgehobenen präventiven Gesamtinstrumentarium der EU. Mit dem Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen (VN) ist klar, dass militärische Gewalt nur als letztes Mittel und nur auf Grundlage der VN-Charta (Kapitel VII einschließlich Artikel 51) Anwendung finden kann. Die Hauptverantwortung für Frieden und Sicherheit liegt beim VN-Sicherheitsrat. Die Strategie hebt außerdem die Bedeutung der Rüstungskontrolle für Sicherheit in und außerhalb Europas hervor. Die Bedeutung der „Strategischen Partnerschaft“ zwischen EU und NATO wird hervorgehoben.

Die Bundesregierung hat die ESS mitgestaltet und begrüßt sie nachdrücklich. Die ESS bleibt der Identität und den Werten der EU als „Macht des Rechts“ treu. Sie unterstreicht gleichzeitig, dass die EU eine „Zivilmacht mit Zähnen“ ist – willens zu handeln, wenn Regeln gebrochen werden.

Für die Bundesregierung liegt ein weiterer besonderer Vorzug der ESS in ihrer nüchternen und lesbaren Sprache, in der sie sich auch direkt an die Bürger der Union wendet. Laut Eurobarometer-Umfrage vom Oktober 2003 befürworten 76 % der deutschen Bevölkerung eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Sicherheitspolitik ist damit das Politikfeld, mit dem unsere Bürger große Hoffnungen, aber auch Erwartungen an die EU verbinden. Zum ersten Mal wurden mit der ESS, auch für eine breite Öffentlichkeit nachvollziehbar, strategische Leitlinien formuliert, die in alle einschlägigen politischen Maßnahmen auf europäischer Ebene einfließen sollen.

Als erste konkrete Umsetzungsmaßnahme hat der Europäische Rat in Brüssel am 12./13. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen; sie stellt eine entscheidende Komponente der ESS dar. Zudem hat der Europäische Rat in Brüssel am 12./13. Dezember 2003 die irische Präsidentschaft sowie den Generalsekretär/Hohen Vertreter ersucht, im Benehmen mit der Kommission weitere konkrete Vorschläge zur Umsetzung der ESS vorzulegen. Dabei geht es zunächst um Beiträge zur Gewährleistung eines effektiven Multilateralismus mit den Vereinten Nationen als Kern, im Kampf gegen den Terrorismus, um eine Strategie gegenüber der Region des Nahen und Mittleren Ostens sowie eine umfassende Politik gegenüber Bosnien und Herzegowina.

I.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei einem Vergleich der Europäischen Sicherheitsstrategie mit der Nationalen Sicherheitsstrategie der amerikanischen Regierung vom September 2002 große Gemeinsamkeiten festzustellen sind, und wo sieht die Bundesregierung die wichtigsten Unterschiede zwischen beiden Strategien?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die ESS und die Nationale Sicherheitsstrategie (NSS) der USA wichtige Gemeinsamkeiten aufweisen – eine Einschätzung, die auch von der Regierung der Vereinigten Staaten geteilt wird. Beide Strategien kommen zu einer grundsätzlich sehr ähnlichen Bedrohungsanalyse: Sie nennen den internationalen Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte sowie „scheiternde Staaten“

als Hauptbedrohungen. Wie die ESS fußt auch die NSS auf einem umfassenden sicherheitspolitischen Ansatz. Allerdings wird die ESS maßgeblich von dem Bekenntnis zu einem umfassenden präventiven Engagement und – hier in gewissem Kontrast zur US-Strategie – dem strategischen Ziel einer Weltordnung auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus geprägt, mit den Vereinten Nationen als zentralem Forum und ihrer Charta als grundlegendem Rahmen für die internationalen Beziehungen.

2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, auf dieser Grundlage zusammen mit den transatlantischen Partnern eine gemeinsame Transatlantische Sicherheitsstrategie zu erarbeiten?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Initiative zur ESS entsprang der im Zusammenhang mit dem Irak-Konflikt gewachsenen Erkenntnis, dass es in diesem Falle an einem strategischen Dialog zwischen USA und EU weitgehend fehlte. Mit der ESS ist eine sehr gute Grundlage für einen vertieften strategischen Dialog der EU mit den USA und Kanada gelegt, dem die Bundesregierung große Bedeutung beimisst. Es gilt, auf den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gemeinsamkeiten zwischen der ESS und der NSS der USA aufzubauen. Aus der Summe dieser Gemeinsamkeiten ergibt sich zusammen mit dem Strategischen Konzept der NATO von 1999 schon jetzt eine wirksame „Transatlantische Sicherheitsstrategie“. Die bevorstehenden Gipfeltreffen von G8 und NATO sowie der EU-USA-Gipfel werden neue Impulse für diese strategische Zusammenarbeit geben.

3. Welche weiteren Strategien wird die Europäische Union aus der Europäischen Sicherheitsstrategie über die Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen hinaus entwickeln?

In der Vorbemerkung der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat in Brüssel am 12./13. Dezember 2003 – neben der Annahme der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – die irische Präsidentschaft sowie den Generalsekretär/Hohen Vertreter ersucht hat, konkrete Vorschläge zur Umsetzung der ESS vorzulegen. Dabei ging es zunächst um Implementierungsschritte in vier Bereichen:

1) Beitrag zu einem wirksamen Multilateralismus mit den Vereinten Nationen und ihrer Rechtsordnung, der Charta, als Kern

In einer ersten Phase unterstützt die EU die Bemühungen des vom VN-Generalsekretär im November 2003 eingerichteten Hochrangigen Reformausschusses. Der Ausschuss untersucht, welche Reformen notwendig sind, um die erforderlichen kollektiven Antworten auf neue Bedrohungslagen geben zu können. Der Ausschuss hat auch den Auftrag, die Funktionsweise der Hauptorgane der Vereinten Nationen zu überprüfen und Wege zu weisen, wie die Institutionen und Arbeitsformen der VN reformiert werden können. Seit September 2003 arbeitet die EU auf der Grundlage einer Gemeinsamen Erklärung mit den Vereinten Nationen daran, durch eine verbesserte Zusammenarbeit auf den Gebieten Planung, Training, Kommunikation und beste Verfahrensweisen das VN-Krisenmanagement noch effektiver zu gestalten. Eine Mitteilung der Kommission vom September 2003 mit dem Titel „Die Europäische Union und die Vereinten Nationen: ein Plädoyer für den Multilateralismus“ weist auf weitere Bereiche hin, in denen die Europäische Union eigene Beiträge zur Arbeit der Vereinten Nationen leisten kann. In diesem Zusammenhang verdient auch das Projekt so genannter europäischer Battle Groups Erwähnung, zu dem die EU vor kurzem Gespräche mit den Vereinten Nationen aufgenommen hat (s. a. Antwort zu Frage 58).

2) Kampf gegen den Terrorismus

Die EU hat schon kurz nach den Anschlägen des 11. September 2001 einen umfassenden Aktionsplan mit über 70 Einzelmaßnahmen verabschiedet. Die vom Europäischen Rat in Brüssel am 25. März 2004 verabschiedete Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus stellt ebenso wie die vom Europäischen Rat beschlossenen Strategischen Ziele des überarbeiteten Aktionsplans eine gute Basis für die weiteren Arbeiten zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung dar. Die Erklärung enthält klare Aufträge und Ersuchen an den Rat, die Kommission, Europol, Eurojust, die Task Force der Polizeichefs, den Generalsekretär/Hohen Vertreter und die Mitgliedstaaten. In Ziffer 3 der Erklärung fordert der Europäische Rat ferner die Entwicklung einer langfristigen EU-Strategie, die an allen Faktoren ansetzt, welche zum Terrorismus beitragen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Mai 2004 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Fortführung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“ auf Bundestagsdrucksache 15/3142 verwiesen.

3) Naher und Mittlerer Osten

Am 22. März 2004 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen den Zwischenbericht zur „Strategischen Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeerraum sowie dem Nahen und Mittleren Osten“ angenommen. Der Zwischenbericht basiert auf einem deutsch-französischen Vorschlag und Beiträgen anderer Mitgliedstaaten. Ziel ist eine sowohl von der EU als auch von den Ländern der Region getragene partnerschaftliche Zusammenarbeit, die Frieden, Wohlstand und Fortschritt in der Region fördert und dabei auf bewährten Instrumenten wie dem Barcelona-Prozess aufbaut.

Der Zwischenbericht soll gemäß Auftrag des Europäischen Rats Brüssel vom Dezember 2003 nach intensiven Konsultationen mit den Partnern in der Region beim Europäischen Rat im Juni 2004 in einen Endbericht münden, der die EU-Gesamtstrategie gegenüber der Region festlegen soll. Bereits heute dient der Zwischenbericht als Grundlage für weiteres EU-Handeln und somit als komplementärer, aber eigener Beitrag der EU zu der von den USA im G8-Rahmen angestoßenen „Greater Middle East-Initiative“.

Bundesminister Joseph Fischer hat in seiner Rede zur Münchener Sicherheitskonferenz am 7. Februar 2004 Vorschläge für eine Partnerschaft mit den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens gemacht, die als Brücke auch im transatlantischen Verhältnis von Washington aufgegriffen wurden und als eine Grundlage für G8-Beschlüsse beim Gipfel in Sea Island zu diesem Thema dienen werden.

Europa ist mit dem Nahen und Mittleren Osten sowie mit den anderen Mittelmeeranrainern durch Geschichte und Geographie eng verbunden. Wir haben ein vitales Interesse an Reform, politischer Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in diesen Ländern. Die Europäische Union ist bereit, aus der Region kommende Impulse und Reformvorschläge partnerschaftlich zu unterstützen und der bestehenden Zusammenarbeit eine neue Qualität zu geben. Die Europäische Union ist hierzu bereits in engem Kontakt mit den arabischen Partnern.

4) Umfassende EU-Politik gegenüber Bosnien und Herzegowina

Sie soll zu größtmöglicher Kohärenz und Effektivität aller EU-Akteure in Bosnien und Herzegowina beitragen. Durch die für Ende 2004 geplante EU-Nachfolge der NATO-Operation SFOR wird das schon heute sehr weitreichende EU-Engagement in Bosnien und Herzegowina (EU-Sonderbeauftragter, EU-Polizeimission, EU-Monitoring-Mission, EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess) nochmals signifikant verstärkt. Daraus ergeben sich präzedenzlose Anforderungen an Koordinierung und Außendarstellung vor Ort. Dem EU-Sonderbeauftragten soll künftig eine Schlüsselfunktion für Koordinierungsfragen zukommen.

4. Welche Maßnahmen wurden zur Verringerung der „Anfälligkeit von vernetzten Infrastrukturen“ Europas getroffen und welche Maßnahmen sollten aus Sicht der Bundesregierung noch ergriffen werden?

Auf europäischer Ebene wird derzeit die Gründung des „European Forum for Officials Responsible for the Provision and Use of Communications and Information Systems in the Delivery of Public Safety and Emergency Services in Europe“ vorbereitet. Neben einer europaweiten Optimierung und Koordinierung der I&K-Systeme der Sicherheits- und Notfalldienste werden in diesem Gremium auch verstärkt Fragen der technischen Umsetzung sicherheitsrelevanter rechtlicher Vorgaben im europäischen Kontext zu untersuchen sein. Innerhalb der NATO findet eine Zusammenarbeit zu Fragen der zivilen Notfallvorsorge im Bereich Telekommunikation und Post im Civil Communications Planning Committee (CCPC) statt. Im Bereich der leitungsgebundenen Energien hat die EU-Kommission im Dezember 2003 einen Vorschlag für ein so genanntes Infrastrukturpaket unterbreitet. Der Meinungsbildungsprozess hierzu ist in den Ratsgremien noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird dem Ziel der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der so genannten EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas in nationales Recht besondere Bedeutung beimessen. Im Übrigen arbeiten die europäischen Netzbetreiber seit Jahren im Rahmen der UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie) zusammen. Sie stimmen sich dort über Maßnahmen zum Betrieb, zur Sicherheit und zu Investitionen im Hochspannungs-Übertragungsnetzbereich ab.

5. Inwiefern werden neue Krankheiten zu einer (sicherheitspolitischen) globalen Bedrohung, und welche sicherheitspolitischen Maßnahmen müssen präventiv zur Verringerung der Bedrohung ergriffen werden?

Die Bundesregierung betrachtet die zunehmende Verbreitung bekannter oder das Auftreten neuer Infektionskrankheiten mit Sorge. Die sich daraus entwickelnden gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung stellen eine ernst zu nehmende und auch sicherheitspolitische Herausforderung für jeden Staat dar. Insbesondere die Anschläge vom September und Oktober 2001 mit Bacillus anthracis (Milzbranderregern) haben trotz eines begrenzten Schadens die weltweite Verwundbarkeit offen gelegt. Seit dem Erkennen der Aids-Problematik vor mehr als zwanzig Jahren, dem zunehmenden Auftreten multiresistenter bakterieller Erreger oder den Einzelfällen von importiertem viralem hämorrhagischem Fieber in Deutschland, der Ausbreitung z. B. der von Malaria oder Dengue-Fieber betroffenen Regionen der Erde, dem „Severe Acute Respiratory Syndrome“ (SARS), dem Westnil-Fieber und den Affenpocken in den USA sowie der aviären Influenza in Ostasien wurde auch der breiten Öffentlichkeit die Bedeutung von Infektionskrankheiten für die Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit einer modernen Industriegesellschaft deutlich.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass zur zweckmäßigen Reaktion auf diese Herausforderungen ein abgestimmtes nationales und internationales Instrumentarium notwendig ist, welches neue Epidemien oder gar Pandemien zeitgerecht erkennen und bekämpfen kann.

Die bisher auf Bundes- und Landesebene getroffenen Maßnahmen sind als ein erster Schritt in diese Richtung anzusehen. Beispielhaft können die Beschaffung von Pockenimpfstoff für die Bevölkerung, der Aufbau zusätzlicher und die Erneuerung bestehender Hochsicherheitslaboratorien und die damit zusätzlich geschaffenen Diagnostik- und Forschungskapazitäten für hochinfektiöse Erreger als Teil eines weiter gefassten sicherheitspolitischen Maßnahmenkataloges genannt werden. Die im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes geschaffenen Strukturen bieten eine gute Grundlage für das Management von neuen Krankheiten und flankieren die präventiven sicherheitspolitischen Maßnahmen. Ein

weiterer Schritt auf diesem Weg ist die von der Weltgesundheitsorganisation und innerhalb der EU in den letzten Jahren auch mit Unterstützung der Bundesregierung als Netzwerk etablierte epidemiologische Überwachung zur Früherkennung von Infektionskrankheiten (EWRS). Ferner wurde durch die EU und die Mitgliedstaaten das Reaktions- und Alarmsystem für biologische und chemische Bedrohungen (RAS-BICHAT) eingerichtet. Diese Netzwerke ermöglichen es, frühzeitig Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung dieser Krankheiten einzuleiten. In diesem Kontext sind auch die Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation und die Errichtung des Europäischen Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zu verstehen, die derzeit intensiv vorangetrieben werden.

Das Beispiel von HIV/Aids zeigt, dass in den am meisten betroffenen Ländern Afrikas die Pandemie bereits solche Ausmaße angenommen hat, dass die wirtschaftliche Entwicklung und soziale Stabilität in hohem Maße gefährdet sind. Immer mehr Familien können ihren Erziehungs- und Versorgungsaufgaben nicht mehr nachkommen, Betroffene werden diskriminiert und ausgegrenzt, wodurch die Auflösung der sozialen Strukturen droht. Da Aids nach wie vor nicht heilbar ist, muss der strategische Ansatz jeder erfolgversprechenden Bekämpfung von HIV/Aids die Prävention sein. Neben der Senkung von HIV-Neuinfektionszahlen durch Präventionsprogramme sind auch Anstrengungen wichtig, den bereits von HIV/Aids-Betroffenen medizinische Hilfe zukommen zu lassen. Die lebensverlängernde Therapie von HIV/Aids-Patienten ist gerade für die am stärksten betroffenen Staaten von vitalem Interesse, um die Verwaisung von Familien und den Verlust von gut ausgebildeten Fachkräften aufzuhalten. Das Wissen um den eigenen HIV-Status kann auch Auswirkungen auf das individuelle Präventionsverhalten haben. Die Bundesregierung beteiligt sich im Rahmen der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit jährlich etwa 300 Mio. Euro an der internationalen Bekämpfung von HIV/Aids. Die Europäische Kommission hat im Rahmen der sektorspezifischen Entwicklungspolitik für die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose im Programmzeitraum 2003 bis 2006 Mittel in Höhe von 351 Mio. Euro bereitgestellt. Die Maßnahmen der Union sind vor allem auf die ärmsten und am wenigsten entwickelten Länder sowie die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern ausgerichtet und umfassen ein breites Spektrum, das sowohl handelspolitische Aspekte als auch Behandlungsstrategien betrifft.

6. Welche sicherheitspolitischen Herausforderungen stellen sich aus der Klimaerwärmung?

   Welche sicherheitspolitischen Maßnahmen müssen über den Klimaschutz hinaus als Antwort auf diese Herausforderung ergriffen werden?

Der Klimawandel und die dadurch verursachte Zunahme von Wetterextrema wie Überflutungen und Dürren sowie mögliche dramatische Umschwünge wie etwa das Ausbleiben des Golfstroms oder das Abschmelzen großer Eisschilde können sich negativ auf die Ernährungs-, Trinkwasser- und Energieversorgung sowie auf Siedlungen und Infrastrukturen in Küstenregionen auswirken. Es können verstärkt Konflikte um knappe Ressourcen entstehen und im äußersten Fall ganze Landstriche unbewohnbar werden. Besonders betroffen sind Entwicklungsländer, Küstenstaaten sowie kleine Inselstaaten – mit der Folge großer Flüchtlingsströme und damit verbundener sicherheitspolitischer Konsequenzen. Die UN-Umweltorganisation UNEP schätzt die Zahl der so genannten Umweltflüchtlinge bereits derzeit auf 20 bis 24 Millionen Menschen pro Jahr. Klimaschutz muss in eine Strategie der Katastrophenvorsorge eingebettet werden und verbesserte Frühwarnsysteme sowie Mechanismen zur Folgenbewältigung einschließen. Bei Anpassungsmaßnahmen an die Klimaerwärmung muss auch die Konfliktprävention angemessen berücksichtigt werden.

7. In welchen Regionen sieht die Bundesregierung den größten Wettstreit um Naturressourcen, insbesondere Wasser?

   Wie können die sicherheitspolitischen Risiken dieses Wettstreites minimiert werden?

Den größten Wettstreit um Naturressourcen, insbesondere Wasser, gibt es in Afrika (Nil), dem Nahen Osten (Jordanbecken, Euphrat und Tigris), und in Südostasien (Amu-Darja, Syr-Darja). Konflikte beim Thema Wasser gibt es ebenfalls in Teilen Zentralasiens und des Balkans. Die sicherheitspolitischen Risiken können durch verstärkte Kooperation beim Management und bei der Nutzung dieser Ressourcen minimiert werden. Im Wasserbereich sind auf nationaler Ebene die Aufstellung integrierter Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung entscheidend; auf internationaler Ebene bedarf es noch stärkerer regionaler Kooperation im Bereich des grenzüberschreitenden Gewässermanagements. Auf internationaler Ebene hat die Bundesregierung zusammen mit der Weltbank und der Europäischen Kommission 1998 die Petersberger Gespräche initiiert, die sich speziell mit der Kooperation für grenzüberschreitendes Gewässermanagement befassen. Der so genannte Petersberger Prozess wird nach erfolgreichen fünf Veranstaltungen in der Phase I nun mit Phase II fortgesetzt, die sich zunächst auf die grenzüberschreitenden Gewässer auf dem Balkan und danach auf das südliche Afrika konzentriert. Die Bundesregierung hat im Rahmen des G8-Afrika-Aktionsplanes eine Initiative zur Vernetzung von Flussgebietskommissionen in Afrika angestoßen. Die Initiative stieß sowohl bei den G8 als auch bei den afrikanischen Partnern auf Unterstützung und wird 2005 umgesetzt werden.

8. Welche sicherheitspolitische Strategie verfolgt die Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands?

Die Energieversorgung Deutschlands beruht auf einem breiten Mix heimischer sowie importierter Energieressourcen. Zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands arbeitet die Bundesregierung bilateral sowie multilateral mit Energieerzeuger- und -verbraucherländern zusammen, sie unterstützt die Stärkung sowie den Ausbau der Nutzung heimischer Energieressourcen und fördert sparsameren und rationelleren Energieverbrauch. Deutschland ist in das Ölkrisenvorsorgesystem der Internationalen Energieagentur eingebunden, nimmt in verschiedenen Gremien wie dem Internationalen Energieforum an dem Dialog zwischen Förder- und Verbraucherländern teil und unterstützt Energiekooperationen zum Beispiel im Rahmen der Energiecharta. Im EU-Rahmen, dem mit der fortschreitenden Integration der Energiemärkte in Europa wachsende Bedeutung zukommt, wirkt die Bundesregierung aktiv an der Gestaltung von der Sicherung der Energieversorgung förderlichen Rahmenbedingungen mit, sowohl innerhalb der EU als auch in den Außenbeziehungen der EU.

9. In welchen Regionen und in welchem Ausmaß sieht die Bundesregierung eine Gefahr des Wettrüstens mit Massenvernichtungswaffen?

Die Sicherheitslage hat sich mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes grundlegend verändert. Heute treten Rüstungskonkurrenzen in anderen Teilen der Welt und die Risiken einer unkontrollierten Proliferation von Massenvernichtungswaffen stärker in den Vordergrund. Besondere Besorgnis bereitet das nukleare Wettrüsten in Südasien sowie die Situation im Nahen und Mittleren Osten und auf der koreanischen Halbinsel.

10. Von welchen strategischen Raketen geht aus Sicht der Bundesregierung im Augenblick und in der näheren Zukunft eine potentielle Gefährdung der EU bzw. Deutschlands aus?

Außerhalb der NATO verfügen gegenwärtig Russland und China über ein Raketenpotential strategischer Reichweite. Eine Intention, mit diesen Waffen das Territorium Deutschlands oder der EU im Augenblick oder in der näheren Zukunft zu bedrohen, ist nicht erkennbar.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das klassische Mittel der Abschreckung als Gegenmaßnahme gegen Terroristen, die im Besitz von Massenvernichtungswaffen sind, versagt?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, warum nicht?

    Warum ist eine solche Formulierung bei der Schlussredaktion der Europäischen Sicherheitsstrategie herausgenommen worden?

Die Abschreckung geht von der Annahme aus, dass eine Aggression oder ein sonstiger Bruch internationalen Rechts durch die glaubwürdige Androhung eines nicht hinnehmbaren Schadens verhindert werden kann. Dieses Kalkül hat sich zwischen rational handelnden Staaten als zutreffend und verlässlich erwiesen. Im Falle des Terrorismus handelt es sich um in der Regel nicht sofort identifizier- oder lokalisierbare nichtstaatliche Akteure, die weder die Sicherheitsinteressen der anderen Seite anerkennen noch vor dem Tod unschuldiger Menschen und dem eigenen Tod zur Erreichung ihrer Ziele zurückschrecken. Insofern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und wieweit diese Akteure im klassischen Sinne „abschreckbar" sind. Die wirksame Bekämpfung der durch den heutigen Terrorismus gegebenen asymmetrischen Bedrohungen setzt ein international eng koordiniertes, breites Spektrum an nachrichtendienstlichen, polizeilichen und ggf. auch militärischen Maßnahmen voraus. Deutschland leistet einen allgemein anerkannten Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

12. Welche Rolle kommt der Entwicklungspolitik im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie für die Bekämpfung der Wurzeln des internationalen Terrorismus zu?

Die ESS weist auf die komplexen Ursachen von Terrorismus hin, zu denen sie insbesondere blockierte oder gescheiterte Entwicklung, Modernisierungsdruck, kulturelle, soziale und politische Krisen und die Entfremdung junger Menschen zählt. Ebenso breit wie die Ursachen müssen damit auch die Ansätze zur Bekämpfung der den internationalen Terrorismus begünstigenden Faktoren sein. Ein wichtiges Element einer entsprechenden Strategie ist die Entwicklungspolitik, deren Rolle im Rahmen der ESS für die Bekämpfung der Entstehungsfaktoren des internationalen Terrorismus auch vor diesem Hintergrund eine doppelte ist:

- Zum einen ist sie das Instrument, mit dem in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Verhältnisse in anderen Ländern strukturell mitgestaltet werden können. Sie ist auswärtige Strukturpolitik, die auch dazu beiträgt, dass aus den Verhältnissen in anderen Ländern keine Risiken für die Sicherheit Europas entstehen. Die Entwicklungspolitik kann daher mittel- und langfristig dazu beitragen, den Nährboden, auf dem Krisen, Gewalt und Terror gedeihen, auszutrocknen.
- Zum anderen stellt sie gegenüber den Ländern des Südens ein Angebot zur Kooperation dar. Mit ihrem Eintreten für Partnerschaft und Solidarität, für Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit im nationalen und internationalen Rah-

men steht sie für ein Modell der Globalisierung, das auch auf Interessenausgleich, auf zunehmende Multilateralisierung und auf Verrechtlichung der internationalen Beziehungen setzt.

Zu den wichtigsten Zielen der Politik der Bundesregierung in diesem Bereich zählen:

– Verstärkung der Beiträge in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte,
– Beteiligungsmöglichkeiten und Organisationsfähigkeit der Zivilgesellschaft sowie gute Regierungsführung und leistungsfähige Institutionen in Politik und Verwaltung,
– Verstärkung der entwicklungspolitischen Beiträge zur zivilen Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung,
– Aufbau einer entwicklungspolitischen Kooperation im Sicherheitssektor im Kontext seiner zivilen, demokratischen und rechtsstaatlichen Einbindung,
– Verstärkte Berücksichtigung der kulturellen Dimension durch Förderung von kultureller Identität, intra- und interkultureller Dialog sowie sozialer Integration und Toleranz.

13. Was muss aus Sicht der Bundesregierung getan werden, damit die internationale Gemeinschaft rechtzeitiger als bisher zur Stabilisierung scheiternder Staaten eingreift?

Die ESS identifiziert das Scheitern von Staaten als eine von fünf Hauptbedrohungen. Sie stellt gleichzeitig fest, dass die EU bereit sein muss, vor Ausbruch einer Krise zu handeln. Die EU verfügt mit dem vom Europäischen Rat Göteborg im Juni 2001 verabschiedeten Programm zur Prävention gewaltsamer Konflikte über die notwendigen Frühwarnmechanismen. Die internationale Gemeinschaft muss ebenfalls entsprechende Frühwarnmechanismen nutzen, um frühzeitig zu handeln. Dies wird auch im Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ betont, der am 12. Mai 2004 durch das Bundeskabinett verabschiedet wurde. Die vom Europäischen Rat Brüssel im März dieses Jahres beschlossene Intensivierung der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste der EU-Mitgliedstaaten wird zu weiteren Verbesserungen führen. Entscheidend ist aber nicht nur Früherkennung, sondern frühzeitiges Handeln. Durch die in den letzten Jahren im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) entwickelte Handlungsfähigkeit im zivilen und militärischen Krisenmanagement ist die Union in der Lage, mit kurzer Vorwarnzeit zu reagieren. Ob sie selbst tätig wird, wird in jedem Einzelfall zu entscheiden sein. Angesichts begrenzter Ressourcen und im Sinne des Bekenntnisses der ESS zu multilateraler Zusammenarbeit werden regelmäßig regionale Organisationen aufgerufen sein, eine wichtige Rolle zu spielen. Es gilt, diese in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken. Für die EU ist darüber hinaus, wie die ESS unterstreicht, die Stärkung der Vereinten Nationen und ihre Ausstattung mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für ein frühzeitiges Handeln erforderlichen Mitteln ein vorrangiges Ziel. In diesem Zusammenhang kommt auch der OSZE als regionale Abmachung nach Kapitel VIII der VN-Charta eine zentrale Rolle für Krisenfrüherkennung, Konfliktvorsorge und Krisenmanagement zu. Auch bei der Stabilisierung scheiternder Staaten muss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gerecht werden. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass der vom VN-Generalsekretär im November 2003 eingerichtete Hochrangige Reformausschuss auch zu dieser Frage einen substantiellen Beitrag leisten wird. Sie begrüßt daher diese Initiative und die Arbeit des Panels nachdrücklich.

14. Ist aus Sicht der Bundesregierung in jedem Fall die Rekonstruktion gescheiterter Staaten zwingend notwendig, oder ist die Überführung gescheiterter Staaten in andere Formen denkbar (Proto-Staaten, Mandatsgebiete)?

Die Vereinten Nationen beruhen ausweislich ihrer Charta auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder. Alle Mitglieder haben die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit von Staaten zu achten. Auf Wunsch eines einzelnen Staats können die Vereinten Nationen diesem Beistand bei der Bewältigung seiner inneren Probleme leisten. Sie können mit Zustimmung des Sicherheitsrats auch Übergangsverwaltungen für bestimmte Staatsgebiete autorisieren und dort vorübergehend Hoheitsrechte wahrnehmen. Als Beispiele internationaler Übergangsverwaltungen gelten Kosovo und Osttimor sowie in eingeschränktem Maß Bosnien und Herzegowina. Die internationale Gemeinschaft hat stets auch dem völkerrechtlichen Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker Rechnung zu tragen.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Stabilisierung von scheiternden Staaten und dem Wiederaufbau gescheiterter Staaten regionale Schwerpunkte zu setzen, und wenn ja, welche?

Eines der drei strategischen Ziele der ESS ist die „Stärkung der Sicherheit in unserer Nachbarschaft“, geleitet von der Einsicht, dass „selbst im Zeitalter der Globalisierung … die geografischen Aspekte noch immer eine wichtige Rolle“ spielen. Es liegt im Interesse Europas, wie die ESS unterstreicht, dass die „angrenzenden Länder verantwortungsvoll regiert werden.“ Die Europäische Union wird also insgesamt den Stabilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen – über die Eindämmung der Risiken hinaus, die von scheiternden Staaten ausgehen – in ihrem Umfeld Priorität geben. Das betrifft vor allem den westlichen Balkan, den Südkaukasus sowie den Mittelmeerraum. Mit der Mitteilung „Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vom 11. März 2003 hat die Europäische Kommission einen Rahmen für die Entwicklung der EU-Beziehungen zu den Nachbarn östlich und südlich der erweiterten EU vorgestellt, einschließlich der Mittelmeeranrainer. Ziel des Konzepts ist die Verringerung der Armut, Schaffung eines Raumes gemeinsamen Wohlstands und gemeinsamer Werte, stärkere wirtschaftliche Integration und verstärkte politische und kulturelle Beziehungen mit den an die erweiterte Union angrenzenden Nachbarregionen. Afghanistan ist für die Bundesregierung wie für die EU ein weiterer wichtiger Schwerpunkt. Schließlich gehört Subsahara-Afrika für die Europäische Union zu den Regionen, in denen sie in den kommenden Jahrzehnten in Kooperation mit der Afrikanischen Union und afrikanischen Regionalorganisationen ihren Beitrag zu Stabilität, Entwicklung und Frieden leisten wird. Dies fügt sich ein in die deutsche und europäische Mitarbeit in den Vereinten Nationen. Denn für die Vereinten Nationen ist Afrika eindeutig der regionale Schwerpunkt ihrer Anstrengungen.

16. Hat die Bundesregierung eine entwicklungspolitische Strategie zum Wiederaufbau gescheiterter Staaten erarbeitet?

Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich gilt: Der Fokus entwicklungspolitischer Anstrengungen liegt auf der Prävention von Staatszerfall und auf der Stärkung staatlicher Strukturen. Die Bundesregierung engagiert sich dabei sowohl innerhalb der internationalen Gemeinschaft – denn diese ist in ihrer Gesamtheit gefordert – wie auch in ihrer bilateralen Zusammenarbeit.

Für den Wiederaufbau gibt es keine Blaupausen, daher auch kein allgemein gültiges Konzept. Die notwendigen Maßnahmen müssen länderspezifisch geplant und durchgeführt werden. Wohl aber gibt es einen ressortübergreifenden Aktionsplan der Bundesregierung zur zivilen Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sowie ein in Arbeit befindliches entwicklungspolitisches Konzept zu Krisenprävention und Friedensentwicklung (vgl. Antwort zu Frage 13). Im Sinne des Präventionsgedankens hat die Bundesregierung darüber hinaus mit über 35 Ländern, d. h. rd. der Hälfte der aktuellen Kooperationsländer, „Demokratie und gute Regierungsführung“ oder „Friedensentwicklung und Krisenprävention“ als Schwerpunkte der Zusammenarbeit vereinbart.

Gescheiterte bzw. zerfallende Staaten sind nicht nur mit Blick auf die von Ihnen möglicherweise ausgehenden internationalen oder regionalen Sicherheitsrisiken und den nach Krisen und Kriegen notwendigen Wiederaufbau relevant. Diese Staaten versagen vor allem auch bei der Leistung öffentlicher Aufgaben, die unmittelbar entwicklungswirksam sind, d. h. bei der Bereitstellung öffentlicher Güter. Daher sind folgende Grundsätze und Ansatzpunkte von Bedeutung:

– Entwicklung setzt Sicherheit voraus. Der Gewährleistung persönlicher wie auch staatlicher Sicherheit gegebenenfalls durch die Präsenz internationaler Sicherheitskräfte, besonders aber durch den Aufbau sowie die demokratische Reform und Kontrolle nationaler Sicherheitsorgane (Sicherheitssektorreform) kommt daher besondere Bedeutung zu. Hierzu wurde vor kurzem im Rahmen der einschlägigen OECD Arbeitsgruppe ein Konzeptpapier verabschiedet, das unter Mitwirkung der Bundesregierung entwickelt wurde („Security System Reform and Governance: Policy and Good Practice“).

– Ohne staatliche Strukturen ist nachhaltige Unterstützung unmöglich. Der Aufbau von Regierungsstrukturen auf zentralstaatlicher wie dezentraler Ebene ist Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Güter sowie die Übernahme eigener Verantwortung. Zu ergänzen sind staatliche Strukturen durch zivilgesellschaftliche, die der Bevölkerung die Möglichkeit zu Mit- und Einwirkung geben. Zahlreiche Länder stehen vor der Aufgabe, nach gewalttätigen Konflikten staatliche Strukturen wieder aufzubauen oder neu zu schaffen und friedliche politische Prozesse in ihren Gesellschaften wiederzubeleben. Nur so können den Bürgerinnen und Bürgern wieder Sicherheit und grundlegende Dienstleistungen geboten werden, ohne die das Entwicklungspotential im Land nicht aktiviert werden kann.

– Befriedigung von Grundbedürfnissen als notwendiger erster Schritt. Die Verarmung und Entwurzelung (Flüchtlingsproblematik) großer Bevölkerungsgruppen durch Bürgerkrieg und Staatenzerfall macht eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln/Wasser, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Grundbildung zur Voraussetzung für Befriedung und soziale Konsolidierung. Diese Aufgabe wird am effizientesten durch multilaterale Geber (insbesondere Welternährungsprogramm, VN-Hochkommissar für Flüchtlinge) durchgeführt, ergänzt durch und abgestimmt mit bilateralen Gebern. Darüber hinaus ist die Bundesregierung mit humanitären Hilfsmaßnahmen, entwicklungsorientierter Nothilfe und Nahrungsmittelhilfe auch in akuten Krisenfällen und Nachkriegssituationen tätig.

– Entwicklungsperspektive als Anreiz. Befriedung sowie staatliche und gesellschaftliche Konsolidierung sind nur erfolgreich, wenn die Mehrheit der Bevölkerung und der politischen Akteure eine Besserstellung gegenüber ihrer Lage im gescheiterten Staat erwarten kann. Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang die integrierten DDRR-Vorhaben („Disarmament – Demobilisation – Reinsertion – Reintegration“), z. B. in der Region der Großen Seen, in der sich Deutschland z. B. an einer multilateralen, von der Weltbank geführten Anstrengung zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von bis zu 485 000 Kombattanten (reguläre Soldaten,

bewaffnete Milizen, Rebellen) aus den Staaten Angola, Burundi, DR Kongo, Republik Kongo, Ruanda, Uganda und Zentralafrikanische Republik beteiligt. Zu dieser Perspektive gehören kurzfristig Sicherheit und Grundbedürfnisbefriedigung, mittelfristig jedoch auch die Erwartung einer wirtschaftlichen Entwicklung, die insbesondere für die politischen Eliten, informelle Machthaber und „Warlords“ positiver zu bewerten sein muss als Gewinne aus Krieg und Anarchie.

17. Auf welche Instrumente will die Bundesregierung im Rahmen der EU bei der Stabilisierung von scheiternden oder gescheiterten Staaten primär setzen?

Wie die ESS ausführt, können die Ursachen für das Scheitern von Staaten komplex sein. Es liegt daher auf der Hand, dass je nach Einzelfall aus dem der EU zur Verfügung stehenden Gesamtspektrum von Instrumenten eine Kombination von Maßnahmen zum Tragen kommen muss, die im Wege der Arbeitsteilung mit anderen beteiligten Organisationen abzustimmen ist. Die Erfahrung zeigt, dass es in scheiternden oder gescheiterten Staaten – nach Wiederherstellung der Ordnung und Linderung der humanitären Not – prioritär um die Wiederherstellung und Stabilisierung von tragfähigen legitimen staatlichen Strukturen gehen muss. Dabei gilt auch für Maßnahmen, die wirtschaftlichem Versagen entgegenwirken sollen, das in der ESS verankerte Prinzip: „Sicherheit ist eine Vorbedingung für Entwicklung“. Umgekehrt kann Sicherheit ohne Entwicklung nicht nachhaltig sein. Siehe auch Antwort zu Frage 16.

18. Wie ist die Koordinierung der Instrumente im Rahmen der EU mit den sonstigen Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene sichergestellt?

Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 bekräftigt, dass zentrale Bedeutung für das auswärtige Handeln der Europäischen Union die Herstellung eines „wirksamen Multilateralismus“ – und als dessen Kernstück eine „starke Organisation der Vereinten Nationen“ unter der Autorität des Sicherheitsrates – hat. Auch über den VN-Bereich hinaus ist es Ziel der gemeinsamen Anstrengungen, dass die Union mit ihrer besonderen Erfahrung insbesondere in den Bereichen Konfliktprävention und Krisenmanagement einen substantiellen Beitrag im multilateralen Rahmen leistet. Grundlage für einen „wirksamen Multilateralismus“ ist die Stärkung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Völkerrechts. Für die Gesamtheit des auswärtigen Handelns der EU gilt, dass der Rat und die Kommission die Kohärenz aller Maßnahmen im Bereich der Außenbeziehungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen bzw. Konferenzen und treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein. Das gilt insbesondere für ein kohärentes Auftreten der EU im Rahmen internationaler Organisationen wie NATO, den Vereinten Nationen, der OSZE und dem Europarat. Auch die sonstigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie die Delegationen der Kommission in dritten Ländern stimmen sich ab. Auf die Antworten zu den Fragen 80 und 83 wird verwiesen. Die Koordinierung der außenpolitischen Instrumente auf nationaler Ebene ist im Falle Deutschlands durch die enge Abstimmung mit den Fachressorts der Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amts gewährleistet.

19. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und terroristischen Bewegungen bzw. zwischen terroristischen Bewegungen, z. B. FARC und Al Qaida, untereinander?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über strategische Verbindungen zwischen Vereinigungen der organisierten Kriminalität und terroristischen Gruppen vor. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass terroristische Gruppen und ihr Umfeld in Einzelfällen auf die Möglichkeiten der organisierten Kriminalität zurückgreifen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Schleusung von Menschen und der Dokumentenfälschung. Verschiedene terroristische Gruppen, aber auch islamistische Extremisten, nutzen professionelle Schleusungen, um möglichst sicher und unerkannt an einen gewünschten Zielort zu gelangen. Auch Al-Qaida-Angehörige haben sich professioneller Passfälscher und Schleuser bedient. Eine systematisch angelegte Finanzierung des islamistischen Terrorismus durch Drogenanbau und -handel kann aus bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht nachgewiesen werden. Hingegen handelt es sich bei kolumbianischen Gruppen wie der FARC (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia), die sich neben Entführungen und Erpressungen vorrangig aus dem Anbau, der Produktion und dem Handel von Rauschgift finanzieren, bereits um Mischformen von organisierter Kriminalität und Terrorismus. Kontakte von Terroristen zur kriminellen Szene bestehen außerdem im Zuge der Beschaffung von Waffen und Sprengstoff für terroristische Zwecke. Islamistische Terrorgruppen unterhalten zueinander Verbindungen in unterschiedlicher Ausprägung. Oftmals beruhen diese Verbindungen auf persönlichen Beziehungen, die durch Verwandtschaft, gemeinsame Herkunft oder den gemeinsamen Aufenthalt in Ausbildungslagern entstanden sind. Eine strategisch angelegte Kooperation islamistischer terroristischer Netzwerke mit nichtislamistischen Terrorgruppen konnte dagegen bislang nicht festgestellt werden. Was Verbindungen zwischen der FARC und al-Qaida anbetrifft, so wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. November 2003 auf die schriftliche Frage 13 für den Monat November 2003 auf Bundestagsdrucksache 15/2107 des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen) verwiesen.

20. In welchem Ausmaß stellt die Seeräuberei eine sicherheitspolitische Herausforderung für Europa dar und in welchen Regionen taucht die Seeräuberei verstärkt auf?

    Gibt es Verbindungen zwischen Seeräuberei und anderen Formen der organisierten Kriminalität und dem transnationalen Terrorismus?

Nach Angaben der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation IMO werden die meisten Akte der Piraterie im südchinesischen Meer und der Malakkastraße sowie in Südamerika und der Karibik verübt; darauf folgen der Indische Ozean und Westafrika. In diesen Regionen stellt die Piraterie ein ernst zu nehmendes Sicherheitsproblem für die Schifffahrt dar. Obwohl die Sicherheit Europas nicht direkt bedroht ist, entstehen den europäischen Unternehmen des maritimen Sektors durch die Seeräuberei erhebliche materielle und personelle Schäden. Eine enge Verbindung zwischen Seeräuberei und weiteren Formen der organisierten Kriminalität bzw. zwischen Seeräuberei und dem transnationalen Terrorismus kann auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht belegt werden.

21. Wie wird Deutschland zurzeit gegen terroristische Angriffe von See her geschützt?

    Welche Rechtsgrundlagen bestehen hierfür, und reichen diese in Zukunft aus, um den neuen Bedrohungen entgegentreten zu können?

Unmittelbar nach dem 11. September 2001 sind im Seeverkehr sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit vor terroristischen Anschlägen von Fracht- und Passagierschiffen sowie von Hafenanlagen ergriffen worden.

Insbesondere sind hier die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) im Dezember 2002 beschlossenen Ergänzungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See („Safety of Life at Sea Convention – SOLAS“) und die Einführung des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen („International Ship and Port Facility Security Code – ISPS“) zu nennen. Den Schwerpunkt dabei bildet die Festschreibung verstärkter Eigensicherungsmaßnahmen für Seeschiffe – d. h. für alle Fahrgastschiffe und Frachtschiffe ab einer bestimmten Größe –, die Reedereien und Seehafenbetriebe.

Die SOLAS-Ergänzungen sind innerstaatlich bis zum 1. Juli 2004 umzusetzen. Das entsprechende Vertragsgesetz ist bereits am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Zur weiteren Umsetzung sind Ausführungsgesetze erforderlich. Der Bund ist zuständig, soweit die Seeschifffahrt betroffen ist; die Zuständigkeit der Länder erstreckt sich auf die Hafenanlagen. Das begleitende Ausführungsgesetz des Bundes befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Voraussichtlich im Mai 2004 wird eine EG-Verordnung in Kraft treten, mit der die SOLAS-Ergänzungen auch in EG-Gemeinschaftsrecht übernommen werden. Zudem sollen mit dieser Verordnung einige Bestimmungen des – von der IMO mit lediglich empfehlendem Charakter versehenen – Teils B des ISPS-Codes verbindlich festgeschrieben, das SOLAS-Regime auch auf bestimmte nationale Seeverkehre und die entsprechenden Hafenanlagen erstreckt, zusätzliche Kontrollen im Küstenmeer und in den Häfen durchgeführt sowie Inspektionen durch die EU eingeführt werden.

Die Bundesregierung erarbeitet zudem aktuell ein Feinkonzept für eine straffere und effizientere Arbeit der Küstenwache. In diesen Zusammenhang wird ein neues Küstenwachzentrum für Nord- und Ostsee in Cuxhaven geschaffen. Zusätzlich zum neuen Küstenwachzentrum des Bundes sollen auch das Havariekommando, ein zentraler Meldekopf, der so genannte Point of Contact sowie ein gemeinsames Lagezentrum gemeinsam in einem Gebäude untergebracht werden. So können alle zuständigen Behörden gemeinsam über die notwendigen Informationen verfügen und werden redundante Strukturen vermieden. Die Vollzugsbehörden der Küstenländer sollen für eine Mitarbeit in der neuen Küstenwache gewonnen werden.

Wie generell beim Schutz vor terroristischen Anschlägen ist auch zur Verbesserung der Sicherheit auf See nur ein System vielfältiger verschiedener Maßnahmen Erfolg versprechend. Deshalb kann die Wirksamkeit dieses Schutzes letztlich nicht an bestimmten einzelnen Maßnahmen, sondern nur an der Gesamtheit aller Vorkehrungen gemessen werden. Demzufolge wird die weitere Optimierung des Schutzes vor terroristischen Bedrohungen auch auf See als Daueraufgabe angesehen.

II.

22. Worin sieht die Bundesregierung die größten Proliferationsrisiken, die gemäß der Europäischen Sicherheitsstrategie ständig zunehmen?

Die ESS unterstreicht zu Recht die besondere Bedrohung, die aufträte, wenn „terroristische Gruppierungen in den Besitz von Massenvernichtungswaffen“ gelangten. Die Proliferation findet heute zunehmend durch Handel zwischen Staaten statt, deren nationale Exportkontrollen unzureichend sind und die meist außerhalb der bestehenden Exportkontrollregime stehen (sekundäre Proliferation, Schwarzmarkt). Dies hat das kürzlich aufgedeckte Proliferationsnetzwerk des pakistanischen Wissenschaftlers Khan in besonderer Weise einmal mehr deutlich gemacht.

23. Schließt die Anti-Proliferationsstrategie der EU aus Sicht der Bundesregierung auch robuste Maßnahmen gegen Proliferationsrisiken („counter-proliferation“) ein?

Unter welchen Vorraussetzungen könnten solche Gegenmaßnahmen getroffen werden?

Ist die Bundesregierung mit ihren Sicherheitskräften in der Lage, Gegenmaßnahmen durchzuführen?

Die am 12./13. Dezember 2003 durch den Europäischen Rat verabschiedete Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geht von einem umfassenden Ansatz zur Proliferationsbekämpfung aus. Dabei bilden die politischen und diplomatischen Präventivmaßnahmen sowie der Rückgriff auf die zuständigen internationalen Organisationen die erste Verteidigungslinie gegen die Proliferation. Erst wenn diese Maßnahmen scheitern, sollen die in Kapitel VII der VN-Charta vorgesehenen Zwangsmaßnahmen erwogen werden. Die Bundesregierung fühlt sich einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik verpflichtet, die das gesamte rechtliche Instrumentarium in dem gebotenen Maße nutzt; sie orientiert sich dabei am Verhältnismäßigkeitsprinzip. Bei einer kürzlich im Rahmen der Proliferation-Security-Initiative durchgeführten Unterbindungsübung am Frankfurter Flughafen haben die deutschen zivilen Vollzugsorgane eindrucksvoll ihre Fähigkeiten bei der Proliferationsbekämpfung unter Beweis gestellt.

24. Muss auf diesem Feld das Völkerrecht weiterentwickelt werden?

Nein. Das geltende Völkerrecht, einschließlich der Befugnis des VN-Sicherheitsrats, in Fällen von Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen oder Angriffshandlungen (Artikel 39 der Charta) Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta zu beschließen, bietet eine ausreichende völkerrechtliche Grundlage für die Durchführung von Maßnahmen gegen Proliferationsrisiken. Durch die am 28. April 2004 einstimmig verabschiedete VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540 zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen wurde ein erster Schritt hin zur Herausbildung eines neuen strategischen Konsenses der internationalen Staatengemeinschaft getan und die zentrale Rolle des VN-Sicherheitsrats als die höchste Schiedsinstanz in Bezug auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Normen – wie sie in den multilateralen Systemen vorgesehen ist – unterstrichen.

25. Trifft die Aussage zu, dass die Proliferationsgefahr von Massenvernichtungswaffen nur von einer kleinen Zahl von Staaten ausgeht, und um welche Staaten handelt es sich?

Diese Aussage trifft zu. Eine wirksame Nichtverbreitungspolitik richtet sich jedoch nicht gegen einzelne, listenmäßig erfasste Staaten, sondern ist universell angelegt. Sie muss auch gewährleisten, dass der illegale Zugriff von nichtstaatlichen Akteuren auf Massenvernichtungswaffen, deren Trägermittel sowie andere relevante Materialien wirksam verhindert wird.

26. Mit welchen Schritten wird die Bundesregierung den Nichtverbreitungsvertrag und andere einschlägige Abrüstungs- bzw. Rüstungskontrollverträge weiterentwickeln, um so den neuen Proliferationsrisiken besser begegnen zu können?

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen des laufenden Überprüfungsprozesses zum Nichtverbreitungsvertrag umfassend auf Maßnahmen zur Stärkung der Einhaltung und Durchsetzung der Verpflichtungen des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) und der anderen Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge (insbesondere Biowaffen- und Chemiewaffenübereinkommen, BWÜ bzw. CWÜ) hin. Beim NVV geht es vor allem um die Stärkung der Verifikation und Durchsetzung der Verpflichtung zur Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, die Verbesserung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs ziviler Nuklearprogramme für militärische Zwecke und die Erfüllung der Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung. Die Bundesregierung hat hierzu in den letzten Jahren bereits konkrete Vorschläge vorgelegt (vgl. im Einzelnen die jährlich dem Deutschen Bundestag vorgelegten Berichte der Bundesregierung zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung). Die Bundesregierung wirkt auf die Einbeziehung der Nichtverbreitungspolitik in die Beziehungen der EU zu Drittländern hin und setzt sich in diesem Zusammenhang mit Nachdruck für die Aufnahme der Nichtverbreitungsklausel in Abkommen der EU mit Drittstaaten ein wie sie der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen am 17. November 2003 beschlossen hat. Auch Fragen eines Bio- und Chemiewaffenterrorismus werden zunehmend in den zuständigen multilateralen Gremien thematisiert. Für Fragen der wirksamen Bekämpfung des Bioterrorismus ist der während der 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz im Dezember 2002 eingeleitete dreijährige Prozess (2003 bis 2005) von jährlichen Expertentreffen und Vertragsstaatentreffen von besonderer Bedeutung. Aktionsprogramme zur Universalisierung und zur nationalen Umsetzung, die auf der CWÜ-Staatenkonferenz im Jahre 2003 angenommen wurden, sind wichtige Schritte zu einer wirksameren Implementierung des Chemiewaffenübereinkommens.

27. Wie weit sind die europäischen Bemühungen gediehen, eine internationale Vereinbarung über das Verbot der Produktion von „spaltbarem Material“ für Nuklearwaffen zu erzielen?

Die Europäische Union misst dem raschestmöglichen Abschluss einer Konvention zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke einen hohen Stellenwert bei. Bedauerlicherweise sind die Arbeiten zu einer solchen Konvention in der Genfer Abrüstungskonferenz aufgrund von grundsätzlichen Gegensätzen zum Gesamtarbeitsprogramm der Konferenz blockiert. Nachhaltige Bemühungen, diese Blockade zu überwinden, haben bisher noch nicht zum Erfolg geführt.

28. Wie beabsichtigt die Bundesregierung regionale Sicherheitsvereinbarungen und regionale Rüstungskontrollprozesse zu stärken?

    Welche Regionen hat sie dabei besonders im Auge?

In Europa wurde ein Netz sich gegenseitig verstärkender Vereinbarungen zu kooperativer Sicherheit und Rüstungskontrolle geschaffen. Die Bundesregierung setzt sich in Kontakten mit außereuropäischen Staaten und Regionalorganisationen aktiv dafür ein, dass an die jeweiligen Verhältnisse angepasste kooperative Sicherheits- und Rüstungskontrollübereinkünfte insbesondere in instabilen und konfliktträchtigen Regionen außerhalb Europas geschaffen werden.

29. Was versteht die Bundesregierung unter der Aussage in der EU-Anti-Proliferationsstrategie: „Die EU wird dafür eintreten, dass Sicherheitsgarantien näher geprüft werden“?

    An welche Konstellationen, Regionen und Staaten denkt sie dabei?

Die Frage der Sicherheitsgarantien spielt insbesondere im Kontext des Nichtverbreitungsvertrages eine zentrale Rolle. In Erfüllung des durch die Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag im Jahre 2000 erteilten Mandates sind die Nuklearwaffenstaaten gefordert, durch die Abgabe rechtlich verbindlicher negativer Sicherheitsgarantien zu einer Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes beizutragen.

30. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aufforderung der Europäischen Sicherheitsstrategie, ein stärkeres und aktiveres Interesse für die Probleme im Südkaukasus aufzubringen?

    Gilt dies auch im gleichen Maße für die Staaten Zentralasiens, auf die die Europäische Sicherheitsstrategie nicht näher eingeht?

Die Bundesregierung misst der Sicherheit und Stabilität der Staaten des Südlichen Kaukasus große Bedeutung bei. Der Bundesminister des Auswärtigen hat bei seinen Gesprächen in Aserbaidschan, Armenien und Georgien vom 21. bis 23. April 2004 die Bereitschaft der Bundesregierung zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit mit diesen Ländern bekräftigt. Er hat darauf hingewiesen, dass Deutschland im Rahmen der Minsk-Gruppe sowie als Koordinator der Freunde des VN-Generalsekretärs auch weiterhin einen aktiven Beitrag zur Lösung der Regionalkonflikte in Berg-Karabach sowie in Abchasien und im Rahmen der OSZE in Südossetien leisten wird. Im Rahmen der Kaukasusinitiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden nicht nur die Länderprogramme im Südkaukasus ausgebaut, sondern zudem spezielle Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zum Konfliktabbau aufgelegt. Dafür stehen jährlich Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Europäischen Union hat die Bundesregierung die Initiative für eine alsbaldige Aufnahme der drei Staaten des Südlichen Kaukasus in die Europäische Nachbarschaftspolitik ergriffen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass ein entsprechender Beschluss noch in der ersten Jahreshälfte 2004 gefasst wird. Sie unterstützt darüber hinaus die Tätigkeit des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südlichen Kaukasus, der dem Rat noch unter irischer Ratspräsidentschaft Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Staaten des Südlichen Kaukasus vorlegen wird. Das Amt eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus wurde im Rahmen einer gemeinsamen Aktion im Jahr 2002 ebenfalls auf Initiative der Bundesregierung geschaffen. In einem am 30. Januar 2004 vom Bundeskanzler

vorgestellten Aktionsplan hat die Bundesregierung die für Georgien ergriffenen Maßnahmen zusammengefasst.

Grundlage für die Beziehungen zu den Staaten Zentralasiens bleibt das am 18. März 2003 vom Bundeskabinett verabschiedete Zentralasien-Konzept. In diesem Rahmen setzt die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine dauerhafte Stabilisierung und Entwicklung der fünf zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan unvermindert fort. Diese Bemühungen fügen sich durchaus in die Zielsetzung der ESS ein. Die Politik der Bundesregierung konzentriert sich darauf, über den Dialog mit den Staaten der Region und durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen einen Beitrag für eine friedliche, soziale, ökologische und marktwirtschaftliche Entwicklung zu leisten und damit dem Terrorismus den Nährboden zu entziehen. Der Bundeskanzler hat dies unter anderem bei seinem offiziellen Besuch in Kasachstan am 4./5. Dezember 2003 sowie bei dem Arbeitsbesuch des tadschikischen Staatspräsidenten Emomali Rachmonow am 27. März 2003 in Berlin deutlich gemacht. Im Rahmen des Zentralasien-Konzeptes hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung insbesondere die regionale Zusammenarbeit in der Region ermutigt. Es fördert über die politischen Stiftungen Rechtsstaats-, Medien- und Demokratieentwicklung und hat die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Tadschikistan wieder aufgenommen.

Die Bundesregierung hat die Bedeutung der Regionen Südkaukasus und Zentralasien mit der Durchführung einer Regionalen Botschafterkonferenz am 23./24. April 2004 in Tiflis, die von Bundesminister Joseph Fischer und der georgischen Außenministerin eröffnet wurde, unterstrichen.

31. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, wenn ein terroristischer Angriff aus dem Ausland, eventuell mit Massenvernichtungswaffen, erkennbar bevorsteht und langfristig präventive Maßnahmen versagt haben?

Die von der Bundesregierung konkret zu ergreifenden Maßnahmen im Fall eines erkennbar bevorstehenden terroristischen Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland können erst in Kenntnis der genauen Umstände bestimmt werden. Grundsätzlich gilt, dass die Bundesregierung im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des Völkerrechts und der geltenden Gesetze einschließlich des Grundgesetzes entscheiden wird.

32. In welchen Bereichen, die für die internationale Sicherheit relevant sind, sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, das Völkerrecht weiterzuentwickeln, bzw. das Recht mit den globalen Entwicklungen in Einklang zu bringen?

33. Welche offenen Rechtsfragen haben sich aus den in der Europäischen Sicherheitsstrategie aufgezählten Bedrohungen ergeben?

34. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, diese offenen Rechtsfragen zu beantworten und das Völkerrecht weiterzuentwickeln?

Die Weiterentwicklung des Völkerrechts hängt maßgeblich von einem einvernehmlichen Zusammenwirken der Staaten ab. Namentlich das Völkervertragsrecht kann seine verpflichtende Wirkung nur aufgrund ausdrücklicher Annahme durch die Staaten entwickeln. Völkergewohnheitsrecht entsteht durch eine allgemeine und beständige, von Rechtsüberzeugung getragene Staatenpraxis.

Die Bundesregierung trägt durch ihre Politik aktiv dazu bei, dass das Völkerrecht als wertorientierte Rechtsordnung weiterhin der Erhaltung und Stärkung des Weltfriedens auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit und Achtung der grundlegenden Menschenrechte dient.

Die Bundesregierung setzt sich im Übrigen mit ihren europäischen Partnern dafür ein, die Rolle des VN-Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des VN-Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus und der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Sie begrüßt ebenso die Einrichtung des „High-Level Panel on Threats, Challenges and Change“, dessen Arbeit Erkenntnisse zu einem noch effektiveren VN-Instrumentarium liefern soll (siehe auch die Antworten zu den Fragen 3, 13 und 36).

Die Bundesregierung befürwortet die Stärkung der multilateralen Vertragsregime auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle. Sie beteiligt sich ferner aktiv an den laufenden Verhandlungen im Rahmen der IMO zur Stärkung der Sicherheit auf See und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Stärkung der Sicherheit in der Luft.

35. Bietet die Charta der Vereinten Nationen (VN) eine ausreichende Grundlage für die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts?

    Wenn nein, wie sollte sie angepasst werden?

    Welche Initiativen hat die Bundesregierung dazu ergriffen?

    Welchen Beitrag wird sie dazu leisten?

Ja. Normativ ist die VN-Charta auch heute noch völlig ausreichend, um jeglicher Bedrohung zu begegnen; das gilt insbesondere für die in den Kapiteln VI und VII enthaltenen Maßnahmen. Allerdings wird der VN-Sicherheitsrat seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf Dauer nur gerecht werden können, wenn seine Legitimationsbasis gestärkt wird. Aus diesem Grund hat Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Regierungserklärung vom 25. März 2004 ausgeführt: „… müssen die Vereinten Nationen reformiert werden, wenn sie die vor ihnen liegenden Aufgaben lösen wollen. Generalsekretär Kofi Annan hat mit seiner Reforminitiative das richtige Signal gesetzt. Es geht dabei auch um die Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Er wird seiner Rolle nur gerecht, wenn er repräsentativer zusammengesetzt ist als heute. Deshalb beteiligt sich Deutschland aktiv an dieser Diskussion und setzt sich für eine Reform und Erweiterung des Sicherheitsrates ein. Wichtige Staaten des Südens sollten zukünftig einen ständigen Sitz erhalten. Das Gleiche gilt für die Industrieländer, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich beitragen. Deutschland ist bereit, als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates Verantwortung zu übernehmen.“

36. Wie definiert die Bundesregierung wirksamen Multilateralismus, der die Grundlage für eine Weltordnung sein soll?

    Bedeutet wirksamer Multilateralismus auch, dass die Sicherheitsbedürfnisse befreundeter Staaten besser berücksichtigt werden müssen?

Die Bundesregierung teilt die Ausführungen der ESS zu einer Weltordnung auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus. Was die Vereinten Nationen als umfassendste multilaterale Organisation betrifft, so bedeutet effektiver Multilateralismus wirkungsvolles kollektives Handeln auf der Grundlage eines breiten Konsenses über die bestehenden regionalen oder globalen Bedrohungen des

internationalen Friedens und der Sicherheit, eine breite Übereinstimmung über die möglichen Beiträge, die im Rahmen dieses kollektiven Handelns unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erbracht werden können sowie den politischen Willen, sie auch so wirksam einzusetzen, dass das angestrebte Ziel erreicht wird. Zu diesem Zweck müssen existierende Praktiken, Instrumente und Mechanismen überprüft und die nötigen Schlussfolgerungen gezogen werden, auch in Bezug auf institutionelle Reformen. In diesen Zusammenhang gehört auch ein erweiterter und moderner VN-Sicherheitsrat mit einer wesentlich verstärkten Legitimationsbasis (siehe Antwort zu Frage 35). Der vom VN-Generalsekretär eingerichtete Hochrangige Reformausschuss wird sich dieser Aufgabe widmen und Ende des Jahres 2004 einen Bericht vorlegen. Ein wirksamer Multilateralismus erfordert tragfähige Partnerschaften zwischen internationalen Organisationen sowie eine effiziente Arbeitsteilung. Wie die ESS hervorhebt, müssen wir unsere Ziele sowohl im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen als auch durch Partnerschaften mit wichtigen Akteuren verfolgen. Dabei handelt sich bei den in der ESS beschriebenen Bedrohungen um gemeinsame Bedrohungen, die sich gegen uns und unsere Partner richten oder die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit regional oder global gefährden.

37. Welche Handlungsoptionen bestehen aus Sicht der Bundesregierung, wenn der VN-Sicherheitsrat seiner „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ nicht gerecht wird?

38. Unter welchen Handlungsoptionen können aus Sicht der Bundesregierung die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten wählen, wenn es gilt, Verstöße gegen die Regeln internationaler Organisationen und gegen Verträge zu ahnden?

Über Handlungsoptionen ist von Fall zu Fall auf der Grundlage des Völkerrechts insbesondere der VN-Charta und anderer völkerrechtlicher Verträge bzw. der Regeln der zuständigen internationalen Organisationen zu entscheiden.

39. Wie definiert die Bundesregierung „Konditionalität zur Förderung besserer Staatsführung“ in anderen Ländern?

    Wie soll dieses Instrument aus Sicht der Bundesregierung gestärkt werden?

    Inwieweit setzt die Bundesregierung dieses Instrument bereits ein?

Im Zusammenhang mit der Planung und Programmierung ihrer bilateralen Zusammenarbeit arbeitet die deutsche Entwicklungspolitik bei der Einschätzung der internen Rahmenbedingungen für Entwicklung in den Kooperationsländern (inklusive potentiellen Kooperationsländern) mit den so genannten 5 Kriterien. Diese Kriterien (Beachtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Gewährleistung von Rechtssicherheit, Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozess, Schaffung einer sozialen Marktwirtschaft, Entwicklungsorientierung des staatlichen Handelns) haben unmittelbaren Bezug zu Fragen der Regierungsführung („Governance“) und sind unabdingbare Erfolgsvoraussetzungen für die Wirksamkeit von Entwicklungskooperation. Der regelmäßig geführte politische Dialog mit den Kooperationsländern, z. B. anlässlich von Regierungsverhandlungen, wird auch dazu genutzt, Entwicklungen in diesen Bereichen offen anzusprechen.

Die Einschätzung der Entwicklung der internen Rahmenbedingungen in den Kooperationsländern beeinflusst Art und Umfang der Zusammenarbeit. In äußersten Fällen kann es bei negativen Tendenzen oder aufgrund sonstiger poli-

tischer Lagebewertung auch zu einer Einschränkung oder Suspension der staatlichen Entwicklungskooperation kommen. Im Rahmen des EU-AKP-Partnerschaftsabkommens erfolgt dabei auch eine enge Abstimmung innerhalb der Mitgliedstaaten der EU (Aussetzung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens). Im Einklang mit der Fortentwicklung der internationalen Diskussion zu diesem Thema, die die Wirksamkeit von Konditionalität kritisch betrachtet und als Reaktion eher eine Veränderung des Kooperationsportfolios empfiehlt, verfolgt die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit einen proaktiven Ansatz im Sinne von differenzierten Kooperationsangeboten an die Kooperationsländer. Dabei ist ein zweigleisiges Vorgehen erforderlich: Zum einen sollen die Lebensbedingungen der Menschen unmittelbar durch die Stärkung sozialer Grunddienste verbessert werden; zum anderen gilt es, institutionelle Reformen zur Verbesserung von „Governance“ und der Förderung armutsorientierter Veränderungsprozesse zu unterstützen. Wie in der Antwort zu Frage 16 ausgeführt, ist dies ein wichtiger Schwerpunkt der deutschen bilateralen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, der mit über 30 Kooperationsländern vereinbart ist.

40. Welche konkreten Maßnahmen unternehmen die Europäische Union und die Bundesregierung zur Förderung von verantwortungsvoller Staatsführung im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte?

Die Demokratisierungshilfe der Bundesregierung widmet sich insbesondere den neuen und wiederhergestellten Demokratien. Sie dient in erster Linie der Unterstützung des politischen Willensbildungsprozesses und der politischen Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen in diesen Ländern. Schwerpunktbereiche sind in diesem Zusammenhang die Wahlhilfe, die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Förderung der Menschenrechtsarbeit. Demokratieförderung ist außerdem Teil der Maßnahmen, die im entwicklungspolitischen Kooperationsschwerpunkt der Bundesregierung „Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung“ mit über 30 Entwicklungs- und Transformationsländern vereinbart sind. Darin sind vielfältige Vorhaben in den Handlungsfeldern Rechts- und Justizreform, Verfassungsberatung, Dezentralisierung, Kommunalentwicklung, Aufbau von leistungsfähigen Institutionen im öffentlichen Sektor, Korruptionsbekämpfung und Parlamentsförderung zusammengefasst. Dabei ist die nachhaltige Verankerung demokratischer Prinzipien und Spielregeln sowie der verantwortliche Umgang des Staates mit politischer Macht und öffentlichen Ressourcen („Good Governance“) wichtige Voraussetzung für die Erreichung der Millenniumsziele der Vereinten Nationen. Im Jahr 2002 wurden Maßnahmen in diesem Schwerpunktbereich mit rund 80 Mio. Euro unterstützt. In der Planung für 2004 ist vorgesehen, diesen Beitrag knapp zu verdreifachen und auf über 220 Mio. Euro zu steigern. Die Bundesregierung hat 2002 und 2003 im Rahmen der Demokratisierungshilfe zahlreiche VN-Projekte gefördert und auf diese Weise zur konkreten Umsetzung der Bestimmungen der VN-Menschenrechtspakte beigetragen. Sie unterstützt auch den thematischen UN-Fonds „demokratische Regierungsführung“ (UNDP Thematic Trust Fund Democratic Governance), der u. a. die Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards in nationales Recht, die Aufstellung von entsprechenden Aktionsplänen und den Aufbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen fördert.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa fördert die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Minderheiten, Erleichterung der Flüchtlingsrückkehr, Bekämpfung des Menschenhandels, Verbesserung des Justizwesens und zur Förderung von Presse- und Medienfreiheit.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus anteilmäßig EU-Instrumente wie PHARE, TACIS, MEDA und andere Programme der Finanziellen und Tech-

nischen Zusammenarbeit, über die Initiativen mit Blick auf die Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung in Drittländern unterstützt werden. Komplementär dazu stehen im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) jährlich ca. 100 Mio. Euro zur Förderung von Menschenrechts- und Demokratisierungsmaßnahmen zur Verfügung, die überwiegend in Partnerschaft mit Nichtregierungsorganisationen, regionalen und internationalen Organisationen durchgeführt werden. Die EU fördert damit die Arbeit dieser Organisationen beim Aufbau und bei der Entwicklung einer Zivilgesellschaft und einer Demokratie, in der die politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geachtet werden.

Die Bundesregierung verfolgt darüber hinaus in der VN-Menschenrechtskommission die Politik, die wechselseitige Verknüpfung des Schutzes und der Förderung von Menschenrechten zu stärken. In diesem Zusammenhang bringt die Bundesregierung beispielsweise die Resolution „Zur Rolle guter Regierungsführung bei der Förderung der Menschenrechte“, die traditionell von der Republik Korea und anderen Staaten vorgelegt wird, mit ein. Diese Resolution unterstreicht die Notwendigkeit eines verantwortlichen Umgangs des Staates mit der politischen Macht als notwendige Voraussetzung für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der 59. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auch die von Rumänien und Peru vorgelegte Resolution „Zur Interdependenz zwischen Demokratie und Menschenrechten“ mit eingebracht, welche die gegenseitige Förderung von Demokratie und Menschenrechten unterstreicht und erklärt, dass die Respektierung der Menschenrechte zu den tragenden Säulen der Demokratie gehört.

41. Was versteht die Bundesregierung im Einzelnen unter dem in der Europäischen Sicherheitsstrategie gewählten Begriff der „Strategie-Kultur“, „die ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen“ fördern soll?

Der Begriff der „Strategie-Kultur“ wird im dritten Kapitel der ESS eingeführt und steht im Zusammenhang mit der dort geforderten Notwendigkeit einer aktiven Verfolgung der strategischen Ziele der EU. Hierfür soll die gesamte Palette der zur Verfügung stehenden Instrumente eingesetzt werden. Ausdrücklich genannt werden der politische, diplomatische, militärische, zivile sowie handels- und entwicklungspolitische Bereich. Gemeint ist also ein Handeln der EU in allen drei Säulen (Europäische Gemeinschaft, GASP, Justiz/Inneres). Wie in der Frage zitiert, wird der Begriff der „Strategie-Kultur“ mit der Forderung nach einem „frühzeitigen, raschen und wenn nötig robusten Eingreifen“ verbunden. Die Bundesregierung unterstützt diese Forderung nachdrücklich. Die „Strategie-Kultur“ ist kein abstraktes Konzept, sondern Grundlage einer zielstrebigen und entschlossenen Politik. Aus Sicht der Bundesregierung geht es im Kern darum, dass Krisen oder potenzielle Krisen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Das setzt politischen Willen und Flexibilität auf Seiten der Mitgliedstaaten voraus, damit Entscheidungen zügig getroffen und die für das Handeln der EU notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden. Ein besonders wichtiges Element der „Strategie-Kultur“ ist aus Sicht der Bundesregierung die Konfliktprävention. Das vom Europäischen Rat Göteborg 2001 verabschiedete „Programm der Europäischen Union zur Verhütung gewaltsamer Konflikte“ gibt der Union wichtige Instrumente insbesondere im Bereich der Frühwarnung an die Hand, auf die seither aufgebaut worden ist.

42. Wie will die Bundesregierung die Entwicklung dieser „Strategie-Kultur“ in der EU und in Deutschland fördern, und welche konkreten Beiträge wird sie dazu innerhalb der Europäischen Union und für die deutsche Diskussion leisten?

Die Entwicklung und rasche Finalisierung der ESS selbst, zu der die Bundesregierung maßgeblich beigetragen hat, war ein unverzichtbarer erster Schritt auf dem Weg zur Entwicklung einer Strategie-Kultur. Bedeutsam waren in diesem Zusammenhang auch die Vorschläge, die die Bundesregierung im Rahmen von Konvent und Regierungskonferenz zum Gesamtbereich der Außenbeziehungen eingebracht hat. Hervorzuheben sind die auf deutsche Initiative in den Verfassungsentwurf aufgenommenen Bestimmungen über einen Europäischen Außenminister (vgl. die Antwort zu Frage 83). Gemeinsam mit Partnern hat die Bundesregierung wesentliche Impulse für die Verbesserung der zivilen und militärischen Fähigkeiten des Krisenmanagements geleistet. Sie hat Fähigkeiten für die ersten Einsätze der EU bereitgestellt und wird dies weiterhin tun. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Frankreich, Belgien und Luxemburg den Vorschlag für die Einrichtung eines Europäischen Kollegs für Sicherheit und Verteidigung eingebracht. Ziel des Kollegs ist es, durch Fortbildung ziviler und militärischer Führungskräfte zur Entwicklung einer europäischen Sicherheitskultur beizutragen. Die Bundesakademie für Sicherheitspolitik wird noch in diesem Jahr den ersten Teil eines Pilotseminars in Berlin durchführen.

43. Inwiefern kann aus Sicht der Bundesregierung durch eine solche „Strategie-Kultur“ ein frühzeitiges, rasches und robustes Eingreifen gefördert werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 41 und 42 wird verwiesen.

44. Wie definiert die Bundesregierung im Einzelnen den Begriff des „frühzeitigen Eingreifens“, und welche Rahmenbedingungen müssen aus Sicht der Bundesregierung für ein solches „frühzeitiges Eingreifen“ gegeben sein?

Der Begriff des „frühzeitigen Eingreifens“ ist politisch zu verstehen. Er bezieht sich auf die gesamte Palette der zur Verfügung stehenden Instrumente und ist keineswegs auf das Krisenmanagement begrenzt (vergleiche Antwort zu Frage 41). Je nach der zu betrachtenden Krisensituation werden unterschiedliche Instrumente zum Einsatz kommen. Eine zeitliche Definition des Begriffes „frühzeitiges Eingreifen“ sowie eine allgemeingültige Beschreibung der Rahmenbedingungen für ein solches Eingreifen sind auch deswegen nicht möglich.

45. Versteht die Bundesregierung das Eingreifen der Alliierten im Irak März 2003 als einen solchen Fall des „frühzeitigen Eingreifens“?

Wenn nein, warum nicht?

War das Eingreifen der Alliierten völkerrechtswidrig?

Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Die Haltung der Bundesregierung zum militärischen Vorgehen der USA und der anderen daran beteiligten Staaten gegen den Irak ist bekannt. Die ESS wurde im Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommen. Im Übrigen beteiligt sich die Bundesregierung nicht an der rechtswissenschaftlichen Diskussion über die völkerrechtliche Einordnung des Vorgangs.

46. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Formulierung „frühzeitiges Eingreifen“ ein präemptives Eingreifen mit einschließt, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 47 und 48 verwiesen.

47. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass militärische Präemption unter bestimmten Voraussetzungen völkerrechtlich zulässig ist, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

    Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung?

48. Sieht die Bundesregierung angesichts der neuen Bedrohungen, wie sie in der Europäischen Sicherheitsstrategie angesprochen werden, eine Notwendigkeit, die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein präemptives militärisches Eingreifen weiterzuentwickeln, und wenn ja, wie sollte aus Sicht der Bundesregierung diese Weiterentwicklung aussehen?

    Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung?

Das geltende Völkerrecht, einschließlich der Befugnis des VN-Sicherheitsrats, in Fällen von Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen oder Angriffshandlungen (Artikel 39 VN-Charta) Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta zu beschließen, die das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 VN-Charta unberührt lässt, bietet eine ausreichende Grundlage für die Bekämpfung der neuen Bedrohungen. Das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 VN-Charta schließt nach Ansicht der Bundesregierung Abwehrmaßnahmen gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff ein. Der vom VN-Generalsekretär im November 2003 eingerichtete Hochrangige Reformausschuss hat den Auftrag, sich diesen Fragen und ihren völkerrechtlichen Implikationen in besonderer Weise zu widmen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Hans Martin Bury, vom 9. Mai 2003 auf die schriftlichen Fragen 4 und 5 des Abgeordneten Dr. Peter Gauweiler (Bundestagsdrucksache 15/988) vom 28. April 2003.

49. Innerhalb welcher Frist sollen welche militärischen und nicht-militärischen Einheiten für ein „rasches Eingreifen“ einsatzbereit sein?

    Wie ist der Stand beim Aufbau der sog. Europäischen Eingreiftruppe und wann ist diese einsatzbereit?

Das vom Europäischen Rat Helsinki 1999 formulierte Streitkräfteziel der EU (European Headline Goal) sieht die volle Einsatzfähigkeit militärischer Kräfte in einem Einsatzgebiet innerhalb von 60 Tagen vor. Dabei geht es um Kräfte bis zu Korpsstärke, d. h. bis zu 15 Brigaden oder 50 000 bis 60 000 Soldaten. Innerhalb dieses Dispositivs sind Kräfte enthalten, die auch in kürzerer Frist einsatzfähig sind. Zum Stand der Umsetzung des Streitkräfteziels von Helskinki und zu Überlegungen seiner Weiterentwicklung wird auf die Antworten zu den Fragen 54 und 58 verwiesen.

Ausgehend von den Zielvorgaben des Europäischen Rats Göteborg im Juni 2001 sind im Rahmen des zivilen Krisenmanagements der ESVP von den gemeldeten 5 000 Polizisten 1 400 innerhalb einer Frist von 30 Tagen einsatzfähig (so genannte X-plus-30-Kräfte). Von den 282 durch die Mitgliedstaaten gemeldeten Fachleuten im Schwerpunktbereich Rechtsstaat sollen 60 gleichfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen einsatzbereit sein. Es handelt sich hierbei um Richter, Verwaltungsexperten, Staatsanwälte und Strafvollzugspersonal. Weiterhin verfügt die EU über die Möglichkeit, zwei bis drei Einschätzungs- und Koordinie-

rungsteams im Schwerpunktbereich des zivilen Katastrophenschutzes innerhalb kürzester Frist (24 Stunden) zum Einsatz zu bringen. Bis zu 2 000 weitere Katastrophenschutzexperten können von den Mitgliedstaaten kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

50. Welche Änderungen sind aus Sicht der Bundesregierung hinsichtlich der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr notwendig, um ein „rasches Eingreifen“ zu gewährleisten?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass sich die Praxis der umfassenden Beteiligung des Deutschen Bundestages bei der Entscheidung über Auslandseinsätze bewaffneter Streitkräfte auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 bewährt hat. Es ist im Übrigen Sache des Gesetzgebers, innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmens Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung näher auszugestalten (vgl. BVerfGE 90, 286, 389).

51. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des „robusten Eingreifens“?

Die Bundesregierung teilt die Ausführungen der ESS zum Begriff „robustes Eingreifen“, der die gesamte Palette der zur Verfügung stehenden Instrumente einbezieht und damit nicht auf Krisenmanagement-Operationen beschränkt ist. Robustes Eingreifen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die EU von vornherein alle notwendigen Ressourcen einsetzt, um das infrage stehende politische Ziel zu erreichen. Die Bundesregierung wird sich bei der Anwendung einzelner Instrumente immer vom Prinzip der Verhältnismäßigkeit leiten lassen.

52. Unter welchen völkerrechtlichen Voraussetzungen ist ein „robustes Eingreifen“ der EU möglich?

Hinsichtlich der völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein „robustes Eingreifen“ der EU gilt: Die Charta der Vereinten Nationen bildet den grundlegenden Rahmen für die internationalen Beziehungen. Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen obliegt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

53. In welchem geografisch umrissenen Raum soll die EU „den neuen, ständig wechselnden Bedrohungen“ durch ein „frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen“ entgegenwirken?

Sollte sich die EU aus Sicht der Bundesregierung auf bestimmte Regionen konzentrieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

54. Was ist konkret mit der Aussage in der Europäischen Sicherheitsstrategie gemeint, die EU sollte „mehrere Operationen gleichzeitig durchführen können“?

Wie viele und welche Art von Operationen sollen gleichzeitig durchgeführt werden können, und welche Führungsstrukturen, Fähigkeiten und Kapazitäten müssen der EU dafür im Einzelnen im militärischen (bezogen auf die einzelnen Teilstreitkräfte) und im nicht-militärischen Bereich zur Verfügung stehen und welche stehen ihr dafür bereits zur Verfügung?

Welche militärischen Fähigkeiten muss die EU dafür insbesondere im Bereich von Transport, Aufklärung und Kommunikation haben?

Die Aussage in der ESS zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Operationen ist wesentlich durch die Erfahrung geprägt, dass die ESVP bereits im ersten Jahr ihrer Operationalität 2003 vor der Notwendigkeit stand, parallel mehrere Einsätze zu planen und durchzuführen. Dabei handelte es sich um die EU-Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM), die militärische Operation „Concordia" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die militärische Operation „Artemis" in der Demokratischen Republik Kongo. Seither wurden die Operationen „Artemis" und „Concordia" erfolgreich beendet. Die Operation „Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien kam als weitere Polizeimission dazu. Nach Beendigung der NATO-Operation SFOR in Bosnien und Herzegowina wird die EU noch vor Ende des Jahres dort eine militärische Operation durchführen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es auch in Zukunft einen hohen Bedarf an zivilem und militärischem Krisenmanagement geben wird. Die militärischen und zivilen Planziele der EU reflektieren diese Annahme, enthalten aber keine genaue Festlegung zu Anzahl und Art gleichzeitig durchzuführender Operationen und Missionen.

In Bezug auf Führungsstrukturen ist festzuhalten, dass die Europäische Union nicht über eine eigene militärische Kommandostruktur verfügt. Vielmehr greift sie für die Planung und Führung von Operationen auf nationale Hauptquartiere sowie – bei so genannten Berlin-Plus-Operationen – auf die Kommandostruktur der NATO zurück. Gleichzeitig sind die Mitgliedstaaten zur Erkenntnis gekommen, dass eine Fortentwicklung der Planungs- und Führungsfähigkeiten der EU notwendig ist. Bereits im April 2003 hatten die Staats- und Regierungschefs von Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg Vorschläge zur Verbesserung der Planungs- und Führungsfähigkeiten der EU gemacht. Beim Europäischen Rat Brüssel im Dezember 2003 wurde das von Deutschland, Frankreich und Großbritannien entwickelte und von der italienischen Präsidentschaft eingeführte Papier „Europäische Verteidigung: NATO/EU Konsultationen, Planung und Operationen" begrüßt. Dabei geht es um die Einrichtung einer EU-Arbeitseinheit beim NATO-Hauptquartier SHAPE und von SHAPE-Verbindungselementen beim EU-Militärstab sowie um den Aufbau einer zivil-militärischen Zelle im EU-Militärstab und eines Operationszentrums. Das im Dezember 2003 vorgelegte Papier ist eine Weichenstellung von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der ESVP und die strategische Partnerschaft zwischen NATO und EU. Die Bundesregierung geht davon aus, dass entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung des o. g. Dokuments bis Mitte 2004 getroffen werden.

Die nach wie vor geltende Zielvorgabe für Streitkräfte im Rahmen der ESVP wurde 1999 beim Europäischen Rat Helsinki festgelegt (vgl. Antwort zu Frage 49). Die Definition der im Einzelnen erforderlichen militärischen Fähigkeiten erfolgte im „Helsinki Headline Catalogue", einer umfangreichen und detaillierten Auflistung. Aus den gemeldeten Beiträgen der Mitgliedstaaten wurde der „Helsinki Force Catalogue" zusammengestellt. Diese Dokumente, die einen Umfang von respektive 248 und 243 Seiten haben, sind unter Verschluss und können hier nicht wiedergegeben werden. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen stellte im Mai 2003 fest, dass die EU nunmehr im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben einsatzfähig ist, wobei weiterhin Einschränkungen hinsichtlich der Verlegezeit bestehen und Risiken am oberen Ende des Spektrums in Bezug auf Größenordnung und Intensität des Einsatzes auftreten. Diese Einschränkungen gelten insbesondere, wenn Operationen gleichzeitig durchgeführt werden. Wie die EU mehrfach festgestellt hat, bestehen weiterhin Fähigkeitslücken insbesondere in den Bereichen Transport, Aufklärung und Kommunikation. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, diese im Rahmen des ECAP-Prozesses („European Capabilities Action Plan") zu schließen.

In Bezug auf die zivilen Führungsstrukturen und Fähigkeiten wird auf die Antwort zu Frage 70 verwiesen.

55. Welchen konkreten Anteil soll Deutschland dabei jeweils im Einzelnen übernehmen?

Der deutsche Beitrag für das geltende Streitkräfteziel der EU besteht aus einem ersten lageabhängig zusammengestellten Kontingent mit einer Stärke von bis zu 18 000 Soldaten. Ein neues, auch die ESS berücksichtigendes Streitkräfteziel 2010 („Headline Goal 2010“) wird voraussichtlich einen zahlenmäßig in etwa gleichen deutschen Beitrag umfassen. Zusätzlich wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen.

56. Durch welche konkreten Maßnahmen sollen die Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten „zu flexibleren, mobilen Einsatzkräften umgestaltet“ werden?

Und welchen Beitrag soll/wird Deutschland dabei leisten?

Die Umsetzung von EU-Forderungen liegt gemäß dem Prinzip der Freiwilligkeit ausschließlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitgliedstaats. Die durch Deutschland eingegangenen Verpflichtungen gegenüber NATO, EU und Vereinten Nationen werden mit dem Einsatz von bis zu 35 000 Eingreifkräften für Einsätze höherer Intensität erfüllt. Daraus werden auch die Kräfte für nationale Rettungs- oder Evakuierungsoperationen generiert. Die Beteiligung Deutschlands am zukünftigen EU-Battle-Group-Konzept wird ebenfalls aus diesem Kräftedispositiv gestellt. Mit den Stabilisierungskräften wird die Bundeswehr in der Lage sein, gleichzeitig bis zu 14 000 Soldaten in Stabilisierungsoperationen zum Einsatz zu bringen. Die Hauptaufgabe der Unterstützungskräfte liegt darin, die Eingreif- und Stabilisierungskräfte auszubilden, in den Einsatz zu bringen und zu unterstützen. Die Bundeswehr wird konsequent auf die Verbesserung ihrer Fähigkeiten ausgerichtet. Dies geschieht mit Masse ab dem Jahr 2007 und findet seinen Ausdruck in neuen Strukturen, einer angepassten Material- und Ausrüstungsplanung und einer bedarfsgerechten Stationierung.

57. Wie soll eine Überlastung der bei den Eingreiftruppen der NATO und der EU eingesetzten deutschen Truppenteile verhindert werden, wenn nach dem Prinzip des single set of forces immer mehr Aufträge aus NATO und EU an die betroffenen Truppenteile erteilt werden?

Grundsätzlich erfolgt das Vermeiden einer Überbelastung der Truppenteile durch eine angestrebte größere Flexibilität in der Auftragserteilung an die Truppenteile bei gleichzeitig angestrebter Planungssicherheit für das betroffene Personal. Die Auswirkungen hinsichtlich eines Einsatzes im Rahmen des Battle-Group-Konzepts lassen sich derzeit noch nicht vollständig abschätzen, da es sich noch in der Entwicklung befindet (vgl. Antwort auf Frage 58). Die Konzeption der Bundeswehr macht dazu u. a. im Kapitel 4.2 „Prinzipien“ unter dem Stichwort Flexibilität entsprechende Vorgaben. Unter dem Aspekt der Fürsorge ist – wenn immer möglich – dem Gebot der Planungssicherheit für das betroffene Personal angemessen Rechnung zu tragen. Die Ausrichtung der Bundeswehr auf die wahrscheinlicheren Einsätze geht einher mit einer neuen Einsatzsystematik. Sie erfordert das Anbieten von spezifischen Fähigkeiten für begrenzte, wechselnde Zeiträume. Die Stehzeit im Einsatzgebiet beträgt planerisch grundsätzlich vier Monate. Ein angemessener Zeitraum zwischen den Einsätzen wird berücksichtigt. Abhängig von den Einsatzerfordernissen, der Verfügbarkeit von Kräften und der persönlichen Situation können individuell auch längere oder kürzere Stehzeiten festgelegt werden.

58. Welche Aufgaben sollen die von Deutschland, Großbritannien und Frankreich entwickelten sog. battle-groups erhalten und wo wird das schwerpunktmäßige Einsatzgebiet sein?

Ist es zutreffend, dass die battle-groups schwerpunktmäßig in Afrika eingesetzt werden sollen?

Und wie soll eine Konkurrenz zur NATO-Eingreiftruppe vermieden werden?

Battle Groups sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) für den Einsatz im Auftrag der Vereinten Nationen ausgelegt, um an selbständigen Operationen im Rahmen eines Kapitel-VII-Mandats teilzunehmen. Sie sind geeignet für den Einsatz in gescheiterten oder scheiternden Staaten. Richtig ist, dass die trilaterale Battle-Group-Initiative einen Schwerpunkt auf Afrika setzt – in Anlehnung an die erfolgreich abgeschlossene Operation „Artemis“. Eine Beschränkung auf Afrika ist allerdings nicht beabsichtigt. Bei der Streitkräfteentwicklung und dem Ausbau schneller Reaktionsfähigkeiten sollen sich Battle Groups und NATO-Reaktionskräfte ergänzen und gegenseitig stärken. Auch für diese Kräfte von NATO und EU gilt der Grundsatz des „single set of forces“, um Duplizierung zu vermeiden. Grundlage ist die enge Abstimmung zwischen NATO und EU gemäß ihrer strategischen Partnerschaft.

59. In welchem Umfang müssen aus Sicht der EU-Mitgliedstaaten „die Mittel für die Verteidigung aufgestockt werden“, um „unsere Streitkräfte zu flexibleren, mobilen Einsatzkräften umgestalten und sie in die Lage versetzen (zu) können, sich den neuen Bedrohungen zu stellen“?

Wie in der Antwort zu Frage 56 dargelegt, fällt die Umsetzung von EU-Forderungen ausschließlich in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Nation. Dementsprechend kann nur eine Aussage zur Bundeswehr getroffen werden. Die nationalen Planungen zur Weiterentwicklung der Bundeswehr berücksichtigen die Zielsetzung von flexiblen, mobilen Einsatzkräften für die wahrscheinlicheren Einsatzoptionen insbesondere durch Anpassung von Strukturen und Ausrüstung. Diese Planungen basieren auf der durch den Bundesminister der Verteidigung entschiedenen Plafonderwartung, vgl. Antwort zu Frage 60.

60. Welchen konkreten Beitrag zur Aufstockung der Mittel für die Verteidigung wird die Bundesregierung im laufenden und in den kommenden Jahren leisten?

Für das Jahr 2004 hat der Deutsche Bundestag den Verteidigungshaushalt auf 24,1 Mrd. Euro festgelegt. Für die Finanzplanungsjahre 2005 bis 2007 hat das Kabinett im Juli 2003 folgende Plafonds für den Einzelplan 14 beschlossen:

2005	2006	2007
24,2 Mrd. Euro	24,2 Mrd. Euro	25,2 Mrd. Euro

Die mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien und der Ministerweisung zur Weiterentwicklung der Bundeswehr vom 1. Oktober 2003 eingeleiteten Umstrukturierungsmaßnahmen zur Modernisierung der Bundeswehr bauen auf diesen Eckwerten auf. Derzeit laufen die Verhandlungen zum Verteidigungshaushalt 2005/Finanzplanung bis 2008. Hierbei wird der eingeschlagene Weg zur Weiterentwicklung der Bundeswehr fortgesetzt.

61. Welche konkreten Maßnahmen sind von den EU-Mitgliedstaaten für eine effektivere Nutzung der Mittel für die Verteidigung vorgesehen?

Eine effektive Nutzung der Mittel für die Verteidigung kann nicht nur im Rahmen der EU betrachtet werden, sondern muss auch die Maßnahmen im Rahmen der NATO berücksichtigen. Aus diesem Grund hat eine enge Harmonisierung der Anstrengungen im Rahmen von EU und NATO eine hohe Bedeutung. Im Rahmen der EU wurde der ECAP („European Capabilities Action Plan“) verabschiedet. Grundidee ist, durch größtmögliche Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander die Wirksamkeit und Effizienz der gemeinsamen Anstrengungen zu verbessern und durch intensive Kooperation synergetische Effekte zu erzielen, mit denen die Ergebnisse schneller und kostengünstiger erreicht werden können. Ausgehend vom Prinzip der Freiwilligkeit, stützt sich der ECAP auf nationale Planungen und Beschlüsse („Bottom-up“-Konzept). Beispiel für multinationale Kooperation im Rahmen des ECAP und der Harmonisierung mit der NATO ist die Schaffung einer Interimslösung Strategischer Lufttransport für EU und NATO durch eine angestrebte so genannte Vorhaltecharter von Großraumflugzeugen des Typs Antonov AN 124-100. Die beabsichtigte Einrichtung der Europäischen Rüstungs- und Fähigkeitenagentur ist ebenfalls eine konkrete Maßnahme, die es ermöglichen soll, Mittel für die Verteidigung noch effektiver zu nutzen. Des Weiteren gibt es vielfältige multinationale/binationale Aktivitäten im Bereich der Rüstungskooperation, die ebenfalls auf bestmögliche Mittelnutzung abzielen.

62. Was versteht die Bundesregierung konkret unter einer „effektiveren“ Nutzung der Mittel für die Verteidigung; was muss aus ihrer Sicht im Vergleich zum derzeitigen Zustand verändert bzw. verbessert werden, und welche konkreten Beiträge soll/wird Deutschland dabei leisten?

Eine effektive Nutzung der Mittel bedeutet eine Konzentration von Mitteln und Anstrengungen auf die im Schwerpunkt identifizierten Aufträge und Projekte. Deutschland strebt eine weitgehend multinationale Zusammenarbeit und Koordination an. Rollenspezialisierung und Aufgabenteilung, wo immer angemessen, werden angestrebt. ECAP (im Rahmen der NATO die Prager Fähigkeitsverpflichtungen) gibt den Weg für diese Nutzung vor, die Entwicklung von Implementierungswegen in den jeweiligen Projektgruppen ist zurzeit im Gange. Deutschland ist dabei federführend in den Bereichen „Combat Search and Rescue“ und Strategischer Lufttransport.

63. Was versteht die Bundesregierung unter einem „systematischen Rückgriff“ auf zusammengelegte und gemeinsam genutzte Mittel, durch die Duplizierungen verringert, Gemeinkosten gesenkt und mittelfristig die Fähigkeiten ausgebaut werden können, wie es in der Europäischen Sicherheitsstrategie heißt?

Ein systematischer Rückgriff auf zusammengelegte und gemeinsam genutzte Mittel ist ein mittel- bis langfristiges Ziel zur Ressourceneinsparung. Die Europäische Rüstungs- und Fähigkeitenagentur kann hierzu wichtige Impulse liefern. Die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung sind in der Antwort zu Frage 65 aufgeführt.

64. Wie ist der Sachstand beim Aufbau der Europäischen Rüstungsagentur?

Der Entwurf des Vertrages für eine Verfassung für Europa sieht die Einrichtung eines Europäischen Amts für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten

vor (Artikel I-40 und III-212). Der Europäische Rat in Thessaloniki hat am 19./20. Juni 2003 die zuständigen Ratsgremien beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, „damit in 2004 eine zwischenstaatliche Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung geschaffen wird“. Die Aufgaben und Funktionen dieser Agentur, die dem Rat unterstellt sein und allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen stehen wird, sind in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats Thessaloniki sowie in dem Bericht über die Vorbereitung der Einrichtung der Agentur aufgeführt, den der Rat am 17. November 2003 angenommen hat. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 4. September 2003 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Einrichtung der Agentur eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wird von einem Aufbaustab unterstützt, dessen Einrichtung der Rat am 17. November 2003 beschlossen hat, und der seine Arbeit am 16. Februar 2004 im Ratssekretariat unter Ägide des Generalsekretärs/Hohen Vertreters aufgenommen hat. Dieser Aufbaustab, dem ein deutscher Mitarbeiter aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört, soll dem Rat Vorschläge vorlegen, damit er die nötigen Entscheidungen zur Einrichtung der Agentur im Juni 2004 treffen kann.

65. In welchen Bereichen der in den EU-Mitgliedstaaten insgesamt vorhandenen Streitkräfte bestehen Duplizierungen, die aus Sicht der Bundesregierung verringert werden können?

Ziel jeder Kooperation muss es neben der Nutzung von Synergieeffekten sein, Ressourcen zu sparen. Insofern bieten sich zurzeit vorrangig Bereiche wie z. B. Ausbildung, europäische ABC-Abwehrfähigkeit und eventuell Waffensystemlogistik an, welche die nationale Handlungsfähigkeit nicht wesentlich einschränken. Die Möglichkeiten zum Abbau von unnötigen Duplizierungen durch multinationale Kooperationen sind im Wesentlichen vom Fortschritt der politischen Integration der europäischen Mitgliedstaaten abhängig, da Abbau von unnötigen Duplizierungen mit dem teilweisen Verzicht nationaler Handlungsfähigkeit, Souveränitätseinbuße bzw. der Vergrößerung von Abhängigkeiten zwischen den Nationen einhergeht.

66. Welchen Beitrag kann Deutschland zur Verringerung von bestehenden Duplizierungen leisten?

Welche Überlegungen zur Umsetzung dieses Ziels existieren in den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Und welche Maßnahmen werden dort bereits zur Verringerung von Duplizierungen ergriffen?

Deutschland untersucht in vielfältigen multinationalen/binationalen Gremien Kooperationsmöglichkeiten. Herausragende Beispiele sind z. B. die gemeinsame deutsch-französische Ausbildung von Piloten und Unterstützungspersonal für den Unterstützungshubschrauber „TIGER“ sowie der Betrieb der „Europäischen Lufttransportkoordinierungszelle“ (European Airlift Coordination Cell), die zu einem „Europäischen Lufttransportkommando“ (European Airlift Command) weiterentwickelt werden soll. Nach Einsatzbereitschaft des „Europäischen Luftverlegekommandos“ ist es beabsichtigt, das nationale Lufttransportkommando aufzulösen. Die Marine nimmt u. a. an der Ausbildung durch die Minenabwehrschule der NATO (EGUERMIN) in Ostende/Belgien für Einheiten der Minensucher-Flotille 1 (MS-Flt l) teil.

67. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, zur Verringerung von Duplizierungen im Sinne der Arbeitsteilung die konventionellen U-Boote Deutschlands, Norwegens und der Niederlande in einem gemeinsamen Kommando innerhalb eines gemeinsamen Hauptquartiers zusammenzufassen, und ist die Bundesregierung bereit, diesen Vorschlag in die EU-Beratungen zur Verringerung von Duplizierungen einzuführen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Zusammenfassung von U-Booten mehrerer europäischer Nationen zur Verringerung von Duplizierungen setzt den Betrieb gleicher U-Boote oder zumindest gleicher Komponenten voraus, um zum Beispiel in Logistik und Ausbildung Einsparungen erzielen zu können. Eine solche Absicht zur Beschaffung gemeinsamer Kapazitäten ist aufgrund der bestehenden Rüstungen der Nationen zumindest kurz- und mittelfristig nicht zu realisieren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Norwegen nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

68. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, dass anstelle eines jeweils nationalen Schutzes des europäischen Luftraumes künftig wenige Staaten das gesamte europäische Bündnisgebiet gemeinsam überwachen sollten?

    Und ist die Bundesregierung bereit, diesen Vorschlag in die EU-Beratungen zur Verringerung bestehender Duplizierungen einzuführen?

    Wenn nein, warum nicht?

Für Deutschland und die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU wird der Schutz des Luftraums im europäischen Bündnisgebiet in der NATO-integrierten erweiterten Luftverteidigung geleistet. Dies hat sich über die Jahre bewährt. Zur Abwehr einer Bedrohung durch zivile Flugzeuge, die zu terroristischen Zwecken missbraucht werden, hat jede Nation für sich mit Rückgriff auf NATO-Strukturen nationale Informations- und Entscheidungsstrukturen geschaffen. Für Staaten, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, übernehmen andere Staaten aufgrund bilateraler Abmachungen diese Aufgabe. Eine Abkehr von diesem bereits etablierten System würde den Aufbau von eigenen europäischen Strukturen erfordern und wird von der Bundesregierung nicht für sinnvoll gehalten. Deutschland hat ein Interesse daran, den deutschen Luftraum mit nationalen Mitteln und Ressourcen zu sichern, um im Ernstfall die Entscheidung über die Abwehr von Bedrohungen in eigener Verantwortung treffen zu können.

69. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass als Konsequenz aus einer Zusammenlegung und gemeinsamen Nutzung von für die gemeinsame Verteidigung vorgesehenen Mitteln die EU-Mitgliedstaaten künftig ihre Verteidigungshaushalte darauf abstimmen müssen, welche Finanzmittel für die Erfüllung der gemeinsamen europäischen Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten insgesamt gebraucht werden und welche nationalen Beiträge dafür zu leisten sind?

    Wenn ja, wie soll das aus Sicht der Bundesregierung organisiert werden?

    Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen?

Es besteht auf Seiten der EU Einigkeit, dass die NATO für die Mitgliedstaaten, die ihr angehören, die Grundlage der kollektiven Verteidigung bleibt. Im Übrigen ist es praktizierte Normalität, die Kosten für bestimmte Mittel und Fähigkeiten gemäß einem vereinbarten Verteilungsschlüssel aufzuteilen, die dann anteilsmäßig in den nationalen Haushalten veranschlagt werden.

70. Was versteht die Bundesregierung konkret unter der Aussage der Europäischen Sicherheitsstrategie: „Wir brauchen eine verstärkte Fähigkeit, damit alle notwendigen zivilen Mittel in und nach Krisen zum Tragen kommen“?

    Um welche Fähigkeiten, Mittel und Potentiale der EU-Mitgliedstaaten handelt es sich dabei in welcher Größenordnung, und welche Entscheidungs-, Führungs- und Organisationsstrukturen sind dabei aus Sicht der Bundesregierung auf EU-Ebene bzw. auf nationaler Ebene erforderlich?

Die Erfahrungen auf dem Balkan und in Afghanistan zeigen, dass zivile Instrumente unverzichtbarer Teil von Konfliktprävention und Krisenmanagement sind. Militärische Kräfte benötigen in aller Regel die Unterstützung durch Polizisten und zivile Experten, um in einer Nachkonfliktsituation Stabilität wiederherstellen zu können oder den Ausbruch eines Konflikts überhaupt zu verhindern. Die Bundesregierung hat sich deswegen von Anfang an nachdrücklich für eine Verstärkung der EU-Kapazitäten und für eine Professionalisierung des zivilen Krisenmanagements eingesetzt. Ausgehend vom Europäischen Rat Göteborg 2001 hat die EU vier Schwerpunktbereiche für das zivile Krisenmanagement identifiziert und entsprechende Planziele vorgegeben: Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung, Katastrophenschutz (weitere Einzelheiten in Antwort zu Frage 49). Die Zielvorgaben für alle vier Bereiche wurden erfüllt. In der Praxis hat es zivile ESVP-Missionen bislang ausschließlich im Bereich der Polizei gegeben. Mit der Gründung des Zentrums für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) im Juni 2002 hat die Bundesregierung die strukturellen Voraussetzungen für die professionelle Rekrutierung, Ausbildung und Entsendung von zivilem Personal ohne Polizei für Friedenseinsätze internationaler Organisationen geschaffen. Für die Vorbereitung, Führung und Betreuung von mandatsgebundenen polizeilichen Auslandseinsätzen wurde 1996 die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „International Police Task Force (AG IPTF)“ mit einer ständigen Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern eingerichtet. Zivile Beobachtermissionen nach dem Muster der seit 1991 auf dem Balkan tätigen EU-Monitormission (EUMM) sind bislang nicht als weiterer Schwerpunktbereich vereinbart worden. Es wird aber geprüft, ob dieses Modell weiterentwickelt und in anderen Krisengebieten zum Einsatz gebracht werden kann. Seit 1999 wurden Arbeitseinheiten für das zivile Krisenmanagement im Ratssekretariat aufgebaut und entsprechende Verfahren entwickelt. Ungeachtet des bereits Geleisteten besteht Einigkeit, dass im Bereich des zivilen Krisenmanagements weitere Anstrengungen unternommen werden müssen. Besonderer Bedarf besteht im Bereich Planung und Unterstützung von zivilen Missionen. Der Rat für Außenbeziehungen hat im Oktober 2003 deswegen den Generalsekretär/Hohen Vertreter darum gebeten, Maßnahmen für eine weitere Stärkung dieses Bereichs zu ergreifen. Die in der Antwort zu Frage 54 geschilderten Bemühungen zur Stärkung der Planungs- und Führungsfähigkeiten werden auch dem zivilen Krisenmanagement zugute kommen. Hier ist insbesondere die vorgesehene „zivil-militärische Zelle“ zu nennen. Die Schaffung eines EU-Außenministers ist auch für das zivile Krisenmanagement von herausragender Bedeutung (vgl. Antwort zu Frage 83). Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung mit der Ausarbeitung eines „Aktionsplanes zur zivilen Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, der am 12. Mai 2004 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, einen umfassenden ressortübergreifenden Ansatz entwickelt, um zivile Beiträge zur friedlichen Konfliktbeilegung noch stärker zum Tragen zu bringen. Die Bundesregierung wird ihre enge Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Bereich des zivilen Krisenmanagements fortsetzen.

Die zivilen Instrumente im Rahmen der ESVP werden darüber hinaus abgestimmt mit den zivilen Instrumenten der Konfliktverhütung der europäischen Entwicklungspolitik. So haben sich die EU-Mitgliedstaaten und die Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) mit dem Abkommen von Cotonou

aus dem Jahre 2000 der Bekämpfung struktureller Konfliktursachen und der Förderung effektiver Mechanismen friedlicher Konfliktbeilegung verpflichtet. Den Beitrag, den die Entwicklungszusammenarbeit zur Stärkung der Fähigkeiten im Bereich Konfliktprävention und Krisenbewältigung von Drittstaaten beitragen kann, unterstreicht auch der Gemeinsame Standpunkt der EU zur „Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika“ vom 26. Januar 2004.

71. Sind bisher schon für gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (wie beispielsweise für den Einsatz europäischer Streitkräfte in der ARTEMIS-Mission) gemeinsame Bedrohungsanalysen erstellt worden?

Eine ständig aktualisierte Bedrohungs- und Risikobewertung gehört zu den Voraussetzungen für Krisenmanagementeinsätze der Europäischen Union sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich. Gemäß den Krisenmanagementverfahren der Europäischen Union wird das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) keine Entscheidung des Rates über eine Krisenmanagementoperation ohne eine Bedrohungs- und Risikobewertung herbeiführen. Für alle bisherigen Operationen der Europäischen Union werden bzw. wurden Risikobewertungen erstellt und regelmäßig aktualisiert.

72. Sollen die gemeinsamen Bedrohungsanalysen zu den in der Europäischen Sicherheitsstrategie genannten „Hauptbedrohungen“ erstellt werden oder auch darüber hinaus?

Bedrohungsanalysen zum Terrorismus, sowohl im Außen- und Sicherheits- als auch Justiz- und Innenbereich, sowie zu Massenvernichtungswaffen sind bereits erstellt worden und haben in verschiedenen Dokumenten ihren Niederschlag gefunden. Im Übrigen werden der Rat und das PSK aufgrund von Erkenntnissen im Einzelfall entscheiden, welche Bedrohungen Gegenstand vertiefter Analyse sind. Im Justiz- und Innenbereich befindet hierüber der Rat und der Artikel-36-Ausschuss.

73. Welche Einrichtungen der Europäischen Union sollen für die Erstellung gemeinsamer Bedrohungsanalysen zuständig sein, und welche Beteiligung ist von deutscher Seite vorgesehen?

Der Vertrag über die Europäische Union hat das PSK damit beauftragt, die internationale Lage in den Bereichen der GASP zu verfolgen und auf Ersuchen des Rats oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken beizutragen. Das PSK tagt in zwei Formationen: Mehrfach wöchentlich in Formation der PSK-Botschafter sowie in Hauptstadtformation (Politische Direktoren). Ausgehend vom EU-Vertrag gehört zu den Zuständigkeiten des PSK auch die Befassung mit aktuellen Bedrohungen. Das PSK wird durch das Ratssekretariat unterstützt. Die Planungs- und Frühwarneinheit der EU („Policy Planning and Early Warning Unit“) sowie das Gemeinsame Lagezentrum der EU („Joint Situation Center“), die beide unmittelbar dem Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstellt sind, sind für die Erstellung von Bedrohungsanalysen zuständig. In die Analysen des Lagezentrums, die vom Rat, vom PSK oder vom Generalsekretär/Hohen Vertreter angefordert werden können, fließen neben nationalen Beiträgen insbesondere Beiträge der Planungs- und Frühwarnungseinheit, des EU-Militärstabs sowie der EU-Missionen/-Operationen vor Ort ein. Europol erstellt eigene Bedrohungsanalysen, die sich auf die innere Sicherheit beziehen. Deutschland ist in den einzelnen Einheiten des Rats-

sekretariats sowie bei Europol vertreten. Die Kommission verfügt über ein eigenes Lagezentrum, welches sich eng mit dem Gemeinsamen Lagezentrum der EU abstimmt und dessen Beiträge ebenfalls in Bedrohungsanalysen einfließen. Deutschland ist bei der Erstellung gemeinsamer Analysen von Bedrohungen zu einer noch engeren Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union bereit. Die Notwendigkeit einer engeren Kooperation wird auch in der vom Europäischen Rat am 25. März 2004 angenommenen Terrorismuserklärung bekräftigt. Der Europäische Rat hat im Rahmen dieser Erklärung insbesondere die Bemühungen des Generalsekretärs/Hohen Vertreters unterstützt, eine nachrichtendienstliche Kapazität für alle Aspekte der terroristischen Bedrohung in das Ratssekretariat einzugliedern. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter wird dem Europäischen Rat im Juni 2004 entsprechende Vorschläge vorlegen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Mai 2004 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Fortführung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“ auf Bundestagsdrucksache 15/3142 verwiesen.

74. Wie soll ein „besserer Austausch von Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Partnerländern“ im Einzelnen organisiert werden, und welche konkreten Beiträge wird die Bundesregierung dafür leisten?

Der Austausch von Erkenntnissen zur Bedrohungslage findet bislang vorwiegend bilateral statt. Daneben erfolgt er zwischen den Mitgliedstaaten in den verschiedenen mit Fragen der Sicherheit befassten Gremien der Europäischen Union. Die Bundesregierung ist bestrebt, den bereits intensiven Erkenntnisaustausch weiter zu verbessern. Über entsprechende Fragen der Organisation und des deutschen Beitrags hierzu wird im weiteren Fortgang der institutionellen/organisatorischen Entwicklung der EU zu entscheiden sein. Auf die Antwort zu Frage 73 wird hingewiesen.

75. Inwieweit sollen diese gemeinsamen Bedrohungsanalysen für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden?

In die Bedrohungsanalysen fließen Inhalte aus Verschlusssachen ein, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden. Die Bedrohungsanalysen sind daher regelmäßig als EU-Verschlusssachen eingestuft und aus diesem Grunde nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

76. In welcher Form sollen die Mitglieder des Bundestages über diese gemeinsamen Bedrohungsanalysen unterrichtet werden?

Die Bundesregierung wird in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages weiterhin über die Umsetzung der ESS unterrichten. Dies kann – unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit – im Einzelfall aktuelle Bedrohungsanalysen einschließen.

77. Was ist aus Sicht der Bundesregierung konkret mit der Aussage der Europäischen Sicherheitsstrategie gemeint, dass an „Missionen“ zur „Unterstützung von Drittländern bei der Terrorismusbekämpfung“ gedacht werden sollte?

    Und welche politischen, polizeilichen, geheimdienstlichen, militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen sollten aus Sicht der Bundesregierung dafür auf europäischer Ebene bzw. als deutscher Beitrag vorgesehen werden?

    Welche Entscheidungs-, Führungs- und Organisationsstrukturen bestehen zur Durchführung derartiger Missionen auf europäischer Ebene bzw. müssen dafür geschaffen werden?

Die in der Frage genannte Aussage zu Missionen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung ist vor dem Hintergrund des Entwurfs des Europäischen Verfassungsvertrags zu sehen. Der dort enthaltene Artikel III-210 Abs. 1 stellt fest, dass mit „allen diesen Missionen … zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden kann, u. a. auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“ Der Verfassungsvertrag sieht damit vor, dass alle Typen von zivilen und militärischen Krisenmanagement-Missionen einen solchen Beitrag leisten können. Die Mittel und Fähigkeiten sowie die Entscheidungs-, Führungs- und Organisationsstrukturen sind diejenigen, die im Bereich der GASP/ESVP und der Zusammenarbeit im Bereich Justiz/Inneres bereits bestehen. Entsprechendes gilt für die nationale Ebene.

78. Durch welche konkreten Maßnahmen soll aus Sicht der Bundesregierung bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität eine „bessere Abstimmung zwischen dem außenpolitischen Handeln und der Justiz- und Innenpolitik“ innerhalb der Europäischen Union im Einzelnen erreicht werden?

Es besteht schon jetzt eine enge Verzahnung zwischen dem außenpolitischen Handeln sowie der Zusammenarbeit im Bereich Justiz/Inneres der Europäischen Union. Vor dem Hintergrund der Anschläge in Madrid hat der Europäische Rat am 25. März 2004 hervorgehoben, dass die bestehende Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung weiter ausgebaut werden muss. Ein wichtiges Element stellt hier die vom Europäischen Rat beschlossene Einsetzung des Koordinators für Terrorismusbekämpfung dar, der zu einer verstärkten Abstimmung zwischen dem außenpolitischen Handeln und der Justiz- und Innenpolitik beitragen soll. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat Dr. Gijs de Vries zum Koordinator ernannt. Er wird die Arbeiten des Rates zur Terrorismusbekämpfung koordinieren und alle der Union zur Verfügung stehenden Instrumente im Auge behalten. Insbesondere hat der Koordinator die Aufgabe, die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung pfeilerübergreifend sicherzustellen und, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

79. Aus welchem Grund wird in der Europäischen Sicherheitsstrategie „mehr Kohärenz“ angemahnt, und worin lagen die Schwächen des bisherigen Handelns?

Wesenszug und zugleich komparativer Vorteil der Europäischen Union ist ihre Fähigkeit, Beiträge zum internationalen Krisenmanagement über das gesamte Spektrum der ihr über die Gemeinschaft, die GASP sowie die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zur Verfügung stehenden Mittel leisten zu können. Die bestehende „Säulenstruktur“ setzt der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union jedoch Grenzen. Sie führt zu Verlust an Kohärenz und Effektivität und

schöpft das Potential der EU im Bereich von Konfliktprävention und Krisenmanagement nicht vollständig aus. Die auf Initiative der Bundesregierung in den Entwurf des Verfassungsvertrages aufgenommene Einrichtung des Europäischen Außenministers und die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Auswärtigen Dienstes werden die Kohärenz des EU-Handelns erhöhen (vgl. Antwort zu Frage 83).

80. Was ist aus Sicht der Bundesregierung mit der Aussage in der Europäischen Sicherheitsstrategie gemeint, dass es „einer stärkeren Kohärenz … auch in Bezug auf das außenpolitische Handeln der einzelnen Mitgliedstaaten“ bedürfe?

Die GASP beruht auf dem Willen der Mitgliedstaaten, gemeinsam zu handeln. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Außen- und Sicherheitspolitik der Union zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihre Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 18). Ziel muss es sein, Instrumente der GASP und die Mittel, die den Mitgliedstaaten national zur Verfügung stehen, zu einer kohärenten Politik zusammenzuführen.

81. Wie beurteilt die Bundesregierung die französische Nuklearstrategie, einschließlich ihrer Option, notfalls präemptiv zu handeln, sowie die Vereinbarkeit der Strategie mit der Europäischen Sicherheitsstrategie und der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik?

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Nuklearstrategie von engen Bündnispartnern öffentlich zu bewerten. Frankreich hat der ESS zugestimmt und ist eine der treibenden Kräfte der ESVP.

82. Bezieht sich der Begriff des außenpolitischen Handelns auch auf die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten?

Die Europäische Union hat sich gemäß Artikel 11 EUV zum Ziel gesetzt, eine GASP zu verwirklichen, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt. Zu deren Zielen zählen ausdrücklich auch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Artikel 11 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die Außen- und Sicherheitspolitik der EU aktiv und vorbehaltlos zu unterstützen und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihre Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte. Gemäß Artikel 3 EUV achtet die Union insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Zusätzlich verpflichtet Artikel 178 EGV die Gemeinschaft, die entwicklungspolitischen Ziele bei den sonstigen von ihr verfolgten Politiken zu berücksichtigen, welche die Entwicklungsländer berühren können.

Hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit fordert Artikel 180 EGV die Mitgliedstaaten auf, ihre Politik auf diesem Gebiet zu koordinieren und Hilfsprogramme abzustimmen.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf den „Jahresbericht 2003 der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklungs-

politik der EG und die Außenhilfe im Jahr 2002“. Der Bericht stellt fest, dass die Politik der Entwicklungszusammenarbeit, neben den außenpolitischen und den außenwirtschaftlichen Beziehungen, eines von drei Elementen innerhalb des großen Rahmens der Außenbeziehungen der EU ist.

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen hat diese Linie am 26. Januar 2004 bestätigt und im Hinblick auf die Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Union festgestellt, dass die Bereitstellung von Entwicklungshilfe Teil eines den externen Zielen der Union dienenden Gesamtansatzes sein muss, dessen einzelne Komponenten gegenseitig unterstützend wirken.

83. Inwieweit soll der im Entwurf zur Europäischen Verfassung vorgesehene Europäische Auswärtige Dienst einer stärkeren Kohärenz des außenpolitischen Handelns der EU-Mitgliedstaaten dienen?

Wie soll sich Deutschland nach Vorstellung der Bundesregierung dabei einbringen?

In welchem Verhältnis wird der Europäische Auswärtige Dienst zum deutschen Auswärtigen Dienst stehen?

Wie definiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die zukünftige Rolle des deutschen Auswärtigen Dienstes?

Die Staats- und Regierungschefs der Union haben beim Europäischen Rat am 25. März 2004 ihren Willen bekräftigt, die Verhandlungen über den Entwurf zur Europäischen Verfassung spätestens beim Europäischen Rat am 17./18. Juni 2004 abzuschließen. Ausgehend vom derzeitigen Stand der laufenden Regierungskonferenz sind folgende vorläufige Aussagen möglich:

Die Kohärenz des außenpolitischen Handelns der EU und ihrer Mitgliedstaaten wird durch das auf Initiative der Bundesregierung im Verfassungsentwurf vorgesehene Amt des Außenministers der Union entscheidend erhöht werden. Die Kohärenz zwischen Rat und Kommission wird dadurch gestärkt, dass der Außenminister der Union in Personalunion die derzeitigen Aufgaben des Generalsekretärs/Hohen Vertreters sowie, als einer der Vize-Präsidenten der Kommission, des Kommissars für die Außenbeziehungen wahrnehmen soll („Doppelhut-Konzept“). Da der Außenminister der Union den Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen innehaben wird, der derzeit unter den Mitgliedstaaten rotiert, werden die Aufgaben der gegenwärtigen Troika von Hohem Vertreter, Außenkommissar und Präsidentschaft künftig nur noch von einer Person wahrgenommen werden. In Fragen der GASP soll der Außenminister der Union zudem ein Mit-Initiativrecht erhalten; dadurch erhält er die Möglichkeit, aktiv gemeinsame Positionen der Mitgliedstaaten vorzubereiten. Um den Inhaber dieses Amtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, sieht der Verfassungsentwurf die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes vor, der dem Außenminister unterstellt sein soll.

Neben Beamten der entsprechenden Dienststellen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission wird sich der Europäische Auswärtige Dienst aus entsandtem Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten zusammensetzen. Deutschland wird sich durch Entsendung qualifizierten Personals angemessen beteiligen. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, rechtzeitig die notwendigen haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Laut Verfassung wird der Europäische Auswärtige Dienst mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Der Personalaustausch von entsprechend qualifiziertem Personal wird hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Wir wollen diese Zusammenarbeit intensiv nutzen, um das außenpolitische Handeln innerhalb der Union enger abzustimmen. Dabei werden die natio-

nalen Auswärtigen Dienste die naturgemäß nur von ihnen zu leistende Rolle bei der Definition und Umsetzung der außenpolitischen Zielsetzungen der Regierungen ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten, einschließlich der Vorbereitung der außenpolitischen Beschlussfassung auf europäischer Ebene, weiter aktiv wahrnehmen.

84. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage, dass es „einer stärkeren Kohärenz … auch in Bezug auf das außenpolitische Handeln der einzelnen Mitgliedstaaten“ bedürfe, sowohl für ihre Politik als auch für die Kompetenzverteilung sowie die Entscheidungs- und Organisationsstrukturen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden?

Das Grundgesetz weist dem Bund die Zuständigkeit für die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland zu. In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken durch den Bundesrat die Länder gemäß Artikel 23 GG mit. Die Länder beteiligen sich an zivilen Krisenmanagement-Operationen der EU, z. B. an Polizeimissionen. Auf die Antwort zu Frage 80 wird hingewiesen.

85. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Sinne „einer stärkeren Kohärenz … auch in Bezug auf das außenpolitische Handeln der einzelnen Mitgliedstaaten“ ein Gesamtverteidigungskonzept erforderlich ist, in dem die Kräfte für äußere und innere Sicherheit eng miteinander verschränkt werden und die zivil-militärische Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gestärkt wird, weil die bisherige strikte Trennung der Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden den neuen Bedrohungen nicht gerecht wird und unter Kompetenzkonflikten leidet?

Die Frage eines Gesamtverteidigungskonzepts oder der Zuständigkeitsverteilung innerhalb des föderativen Staatsaufbaus ist nicht Gegenstand der ESS.

86. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass für eine stärkere Kohärenz die Einrichtung eines „Nationalen Sicherheitsrates“ unter angemessener Beteiligung der Bundesländer sinnvoll ist, um eine umfassende, ressortübergreifende Analyse neuer Bedrohungen für die äußere und innere Sicherheit, die Einleitung geeigneter Abwehrmaßnahmen und Notfallplanungen, die Koordination aller Abwehrkräfte sowie die einheitliche Führung im Krisenmanagement sicherstellen zu können?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung im Einzelnen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich die bisherigen Strukturen bewährt bzw. sich als anpassungsfähig an die neuen Herausforderungen herausgestellt haben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333